

**Die Bedeutung einer potenziellen Vermögensteuer  
für Familienunternehmen und ihre Anteilseigner**

Masterarbeit

vorgelegt bei

StB Prof. Dr. Lars Zipfel

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

von

Nikola Hertel

aus Frankfurt

Matr. Nr.: 4720547

Beginn: 25.02.2020

Abgabe: 18.08.2020

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	III
Tabellenverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis .....	V
1. Einleitung .....	1
2. Familienunternehmen.....	2
2.1. Definition und Eigenschaften .....	2
2.1.1. Kontrolle der Familie.....	3
2.1.2. Führung der Familie.....	4
2.2. Generationenverständnis .....	4
2.3. Die Bedeutung für Deutschland .....	6
3. Vermögensteuer .....	8
3.1. Einordnung in die Steuerarten .....	8
3.2. Erhebung in der Vergangenheit.....	9
3.3. Ausgestaltungsmöglichkeiten.....	9
3.3.1. Steuerpflicht und Bemessungsgrundlage.....	10
3.3.2. Bewertung.....	11
3.3.3. Freibeträge und Steuertarif .....	13
4. Analyse.....	15
4.1. Argumente der Befürworter .....	16
4.1.1. Das Gebot der Steuergerechtigkeit .....	16
4.1.2. Zunehmende Vermögensungleichheit .....	19
4.1.3. Zusätzliche Steuereinnahmen .....	24
4.1.4. Die Anlehnung an das Grundgesetz.....	27
4.2. Argumente der Gegner .....	30
4.2.1. Verstärkte Mehrfachbesteuerung.....	30
4.2.2. Internationaler Wettbewerbsnachteil .....	34

4.2.3. Reduzierte Nachhaltigkeit in der Wirtschaft .....	36
4.2.4. Beträchtlicher Erhebungsaufwand .....	40
5. Praxisbeispiel .....	44
5.1. Das Familienunternehmen .....	44
5.2. Annahmen zur Vermögensteuer .....	46
5.3. Unternehmensbewertung .....	47
5.4. Auswirkungen .....	49
6. Fazit .....	52
Quellenverzeichnis .....	VI
(1) Literaturverzeichnis .....	VI
(2) Rechtsquellenverzeichnis .....	XII
(3) Rechtsprechungsverzeichnis .....	XIII
(4) Verzeichnis der sonstigen Quellen .....	XIII
Anhang .....	XIV

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Einordnung in die Steuerarten.....	8
Abb. 2: Vorgehensweise Halbvermögensverfahren.....	13
Abb. 3: Verteilung und Wachstum von Gesamtvermögen, 1993 bis 2018.....	21
Abb. 4: Vergleich der Effektivsteuerbelastungen von 2009 bis 2015 .....	36
Abb. 5: Durchgeführtes vereinfachtes Ertragswertverfahren.....	XVI

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Jährliche effektive Steuerbelastung einer Kapitalmarktanlage.....	33
Tab. 2: Steuerbelastung auf beiden Ebenen bei verschiedenen Anteilseignern	50
Tab. 3: Konkrete Steuerbelastung auf beiden Ebenen .....	51
Tab. 4: Familienunternehmen in Deutschland .....	XIV
Tab. 5: Vorschläge einer Vermögensbelastung drei verschiedener Parteien..	XV

## Abkürzungsverzeichnis

BewG	Bewertungsgesetz
BewG-E	Bewertungsgesetzentwurf
BMG	Bemessungsgrundlage
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GW	Gemeiner Wert
HVV	Halbvermögensverfahren
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MG	Muttergesellschaft
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
TG	Tochtergesellschaft
VAG-E	Vermögensabgabe-Entwurf
VStG	Vermögensteuergesetz
VStG-E	Vermögensteuergesetz-Entwurf

## 1. Einleitung

Laut *ARD-Deutschlandtrend* stimmen 72% der Befragten für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer, während 25% dieses Vorhaben ablehnen. Dies ergab eine Umfrage aus dem Jahr 2019, nachdem die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) ihren Eckpunkteplan zu einer erneuten Vermögensteuererhebung vorgestellt hatte.<sup>1</sup>

Die Umfragezahlen lassen ein eindeutiges Meinungsbild erkennen. Ein ähnliches Meinungsbild hat auch die Verfasserin dieser Arbeit in ihrem Umfeld wahrgenommen. Geprägt durch gewisse Umstände, gehörte die Verfasserin dieser Arbeit jedoch eher zu den Gegnern einer Vermögensteuer. Diese Neigung ergab sich allerdings ohne sich genauer mit einer Vermögensteuer auseinandergesetzt zu haben. Die Verfasserin dieser Arbeit hat es daher gereizt, in der vorliegenden Arbeit der Frage „Wäre die Wiedereinführung einer Vermögensteuer sinnvoll?“ differenziert auf den Grund zu gehen.

Um diese Frage beantworten zu können, sollten nicht nur Privatpersonen Beachtung finden, sondern auch die Unternehmen. In dieser Arbeit wurden, wie es bereits der Titel dieser Arbeit aufzeigt, speziell Familienunternehmen und ihre Anteilseigner zur Untersuchung dieser Frage herangezogen. Schließlich gelten Familienunternehmen nicht umsonst als das Rückgrat der deutschen Wirtschaft.<sup>2</sup>

Zu Beginn dieser Arbeit werden zunächst grundlegende Aspekte zu Familienunternehmen erläutert. Dazu gehören die Definition und Eigenschaften von Familienunternehmen, deren Generationenverständnis und ihre Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland. Im dritten Kapitel wird schließlich die Vermögensteuer vorgestellt. Dafür wird diese zunächst in die vorhandenen Steuerarten eingeordnet, hiernach wird auf die Erhebung der Vermögensteuer in der Vergangenheit eingegangen und anschließend werden ihre von den jeweiligen politischen Parteien abhängigen Ausgestaltungsmöglichkeiten dargelegt.

Das vierte Kapitel analysiert darauf aufbauend die oben aufgeworfene Fragestellung. Hierfür werden zunächst die wichtigsten Argumente der Befürworter einer

---

<sup>1</sup> *ARD-Deutschlandtrend*, Vermögensteuer, <https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend-1897.html>, abgerufen am 18.06.2020.

<sup>2</sup> *Ophüls*, Familienunternehmen, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/familienunternehmer/zew-studie-sechs-kennzahlen-die-die-staerke-deutscher-familienunternehmer-zeigen/24267230.html?ticket=ST-16606070-4iAU9jpy0Ii0gVCsUmCV-ap>, abgerufen am 20.06.2020.

Vermögensteuer beleuchtet, zu denen das Gebot der Steuergerechtigkeit, die zunehmende Vermögensungleichheit, die zusätzlichen Steuereinnahmen und die Anlehnung an das Grundgesetz (GG) gehören. Im Gegensatz hierzu werden im Anschluss die wichtigsten Argumente der Gegner einer Vermögensteuer aufgeführt. Zu diesen zählt die verstärkte Mehrfachbesteuerung, der internationale Wettbewerbsnachteil, die reduzierte Nachhaltigkeit in der Wirtschaft und der beträchtliche Erhebungsaufwand.

Für das fünfte Kapitel wird ein Praxisbeispiel durchgeführt, bei dem ein Familienunternehmen einer Vermögensteuer unterworfen wird. Hierfür wird zunächst das Familienunternehmen vorgestellt und anschließend Annahmen für die zu Grunde gelegte Vermögensteuer getroffen. Darauf aufbauend wird die zuletzt erfolgte Unternehmensbewertung des Familienunternehmens vorgestellt und schlussendlich die konkreten Auswirkungen aufgrund der unterstellten Vermögensteuer benannt. Das letzte Kapitel trägt die Ergebnisse schließlich zusammen und zieht ein abschließendes Fazit zu der oben aufgeworfenen Frage.

## **2. Familienunternehmen**

Bevor in dieser Arbeit die Bedeutung einer potenziellen Vermögensteuer für Familienunternehmen und ihre Anteilseigner analysiert wird, soll im folgenden Kapitel zunächst klar herausgearbeitet werden, was die wesentlichen Merkmale von Familienunternehmen sind, wie sie sich von anderen Unternehmen unterscheiden und welche Bedeutung sie für den Wirtschaftsstandort Deutschland besitzen.

### **2.1. Definition und Eigenschaften**

Bis heute gibt es in der Literatur keine eindeutige und allgemeingültige Definition für Familienunternehmen.<sup>3</sup> Obwohl Familienunternehmen häufig mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gleichgesetzt werden, müssen sie dennoch unterschieden werden. Während sich die Definition von KMU an quantitativen Kriterien wie der maximalen Umsatzhöhe oder Beschäftigungsgröße orientiert, werden Familienunternehmen weder von Umsatz- noch von Beschäftigungszahlen bestimmt.<sup>4</sup> Vielmehr lassen sich aus der Literatur verschiedene

---

<sup>3</sup> *Kirchdörfer*, Zeitschrift für Familienunternehmen und Stiftungen 2011, 35, 35.

<sup>4</sup> *Kommission*, Empfehlung v. 06.05.2003, K(2003) 1422, Amtsblatt der Europäischen Union, 36, 39.

qualitative Kriterien herauskristallisieren, anhand derer Familienunternehmen definiert werden können. Die folgenden vier Kriterien/Funktionen gelten hierbei als die Wesentlichsten:

1. Eigentumsfunktion, d.h. eine oder mehrere Familien verfügen über die Mehrheit der Stimmrechte und/oder des Unternehmenskapitals.
2. Einflussfunktion, d.h. Familienmitglieder üben entweder eine Führungstätigkeit im Unternehmen aus und/oder nehmen Entscheidungs- und Kontrollrechte im Beirat bzw. Aufsichtsrat oder in der Gesellschafterversammlung wahr.
3. Wertefunktion, d.h. es wird eine Unternehmenskultur mit bestimmten Wertvorstellungen durch die Eigentümerfamilie gelebt.
4. Fortführungsfunktion, d.h. das Unternehmen soll innerhalb der Familie(n) an die nächste Generation weitergegeben werden.<sup>5</sup>

Je enger Familienunternehmen definiert werden, desto mehr Kriterien müssen erfüllt sein. Somit setzen bspw. manche Studien lediglich die Eigentumsfunktion voraus, während andere zusätzlich auf die Einflussfunktion bestehen.<sup>6</sup> Da die letzten beiden oben genannten Funktionen (Ziff. 3 und 4) schwierig festgestellt werden können, fokussiert sich die empirische Forschung zu Familienunternehmen überwiegend auf die Untersuchung der ersten beiden Funktionen.<sup>7</sup> Aus diesen haben sich insbesondere zwei Abgrenzungsmerkmale ergeben, anhand derer Familienunternehmen beschrieben werden können. Auf diese wird in den nachstehenden Unterabschnitten näher eingegangen.

### **2.1.1. Kontrolle der Familie**

Die Stiftung Familienunternehmen geht davon aus, dass 90% aller Unternehmen in Deutschland ein familienkontrolliertes Unternehmen darstellen.<sup>8</sup> Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass mindestens 50% des Unternehmenskapitals im Besitz der Familie sind (Eigentumsfunktion) und dass zusätzlich das Unternehmen von der Familie kontrolliert wird (Einflussfunktion).<sup>9</sup> Dabei muss die Kontrolle nicht dadurch ausgeübt werden, dass die Familienmitglieder aktiv am Tagesgeschäft teilnehmen, sondern dass bspw. Positionen im Beirat bzw.

<sup>5</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Familienunternehmen, 2019, 51.

<sup>6</sup> *Haunschild/Wolter*, Familien- und Frauenunternehmen, 2010, 3.

<sup>7</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Familienunternehmen, 2019, 52.

<sup>8</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Familienunternehmen, 2019, 6.

<sup>9</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Familienunternehmen, 2019, 52f.

Aufsichtsrat oder in der Gesellschafterversammlung wahrgenommen werden. Bekannte deutsche Unternehmen für diese Struktur sind die *Heraeus-Gruppe* mit *Dr. Jürgen Heraeus* als Aufsichtsratsvorsitzender oder die *Oetker-Gruppe* mit *Rudolf Louis Schweizer* als Beiratsvorsitzender und *Dr. Alfred Oetker* als dessen Vertreter. Mit der Kontrolle der Familie geht außerdem auch der mögliche Zugriff der Familie auf das Eigenkapital des Unternehmens einher. Dieser Zugriff ist bei Unternehmen mit einer großen Aktionärsstruktur, wie z.B. bei *Daimler* und *Siemens*, nicht möglich.

### **2.1.2. Führung der Familie**

Als Untergruppe der familienkontrollierten Unternehmen gelten die eigentümergeführten Unternehmen. Diese sind ebenfalls durch die Eigentums- und Einflussfunktion gekennzeichnet. Neben der Kontrolle der Familie muss jedoch zusätzlich mindestens einer der Familieneigentümer die Führung des Unternehmens innehaben.<sup>10</sup> Dies geschieht bspw. durch eine Positionierung als Chief Executive Officer (CEO) oder Chief Financial Officer (CFO). Bekannte Beispiele für diese Organisationsstruktur in Deutschland sind Unternehmen wie die *Trumpf-Gruppe* mit der Eigentümern *Dr. phil. Nicola Leibinger-Kammüller* als CEO oder die *Dachser-Gruppe* mit dem Eigentümer *Bernhard Simon* als CEO.

Eigentümergeführte Unternehmen stellen 86% des gesamten Unternehmensbestands in Deutschland dar.<sup>11</sup>

## **2.2. Generationenverständnis**

Für den Familienunternehmer ist die Unternehmensnachfolge von zentraler Bedeutung. Er hat stets die nächste Generation im Blick und nicht den nächsten Quartalsabschluss. Schließlich soll das Lebenswerk des Gründers oder der Familie durch langfristiges, stabiles und unabhängiges Wirtschaften erhalten bleiben.<sup>12</sup> Da es bei der Unternehmensnachfolge jedoch nicht nur um einen personellen Wechsel geht, sondern um einen ganzen Generationswechsel, liegt darin ein jahrelanger Prozess, der mit viel Arbeit und Emotionen verbunden ist.<sup>13</sup> So hat die Übertragung eines Familienunternehmens von einer Generation auf die nächste für die ganze Familie einen hohen Stellenwert, da das Unternehmen

<sup>10</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Familienunternehmen, 2019, 53.

<sup>11</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Familienunternehmen, 2019, 6.

<sup>12</sup> *Bundesverband der deutschen Industrie e.V.*, Faktencheck, 2012, 8.

<sup>13</sup> *Mueller-Harju*, Generationswechsel im Familienunternehmen, 2013, 35.

einerseits einen erheblichen Wert darstellt und andererseits für viel Verantwortung steht.<sup>14</sup> Darüber hinaus umfasst das Unternehmen tiefe Werte, Traditionen und Überzeugungen der Familie, die für jeden Mitarbeiter spürbar sein sollen.<sup>15</sup> Folglich ist der Generationswechsel neben dem Gründer und der Familie auch für die Mitarbeiter von großer Bedeutung. Eine falsche Entscheidung in der Frage der Nachfolge kann somit für das Unternehmen, die Familie und die Mitarbeiter gravierende Folgen haben.<sup>16</sup>

Gerade bei einer wachsenden Zahl von Generationen und Familienmitgliedern stehen die Gesellschafter vor zwei zentralen Herausforderungen: Erstens müssen sie viel Energie für Unternehmensangelegenheiten aufwenden und zweitens müssen sie die wachsende Familie und alle ihre Interessen verwalten.<sup>17</sup> So wird davon ausgegangen, dass bei jedem Generationsübergang ein Drittel der Familienunternehmen zugrunde geht und den Wenigsten der Übergang auf die dritte Generation gelingt.<sup>18</sup> Die Gründe dafür sind im Wesentlichen die Unfähigkeit der Nachfolger oder ein mit Emotionen geladener Familienstreit.<sup>19</sup> In der ersten Generation beziehen die Gründer, die das Unternehmen besitzen und leiten, den kleinen Familienkreis stark mit ein und leben das unternehmerische Leben zu Hause. Folglich hat die Familie eine sehr starke Beziehung zum Unternehmen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Generationen ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr alle Familienmitglieder voll in die Unternehmensangelegenheiten eingebunden sind. Kurz gesagt, das Unternehmen stellt nicht mehr den Mittelpunkt des eigenen Lebens dar.

Nichtsdestotrotz ist das Bestreben nach einer langfristigen Sicherung des Unternehmensbestandes ein zentrales Kennzeichen von Familienunternehmen. So wird das Handeln und die Strategie des Unternehmens mit Blick auf die nächste Generation bestimmt.<sup>20</sup> Damit der Generationswechsel gelingt, sieht es *Prof. Dr. May* als zwingend notwendig an, dass Familienunternehmen zwei Strategien entwickeln – eine Inhaberstrategie für die Unternehmerfamilie und eine

---

<sup>14</sup> *Ebel/May/Rau/Zinkann*, Familienunternehmen, 2018, 187.

<sup>15</sup> *Price Waterhouse Cooper*, Werte, 2018, 16.

<sup>16</sup> *Mueller-Harju*, Generationswechsel im Familienunternehmen, 2013, 36.

<sup>17</sup> *LeMar*, Generations- und Führungswechsel im Familienunternehmen, 2014, 158.

<sup>18</sup> *Terpitz*, Familienunternehmen, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/die-weltgroessten-familienunternehmen-die-konzerne-der-clans/11741900-all.html>, abgerufen am 02.04.2020.

<sup>19</sup> *May/Bartels*, Nachfolge im Familienunternehmen, 2015, 41.

<sup>20</sup> *Bundesverband der deutschen Industrie e.V.*, Faktencheck, 2012, 8.

Unternehmensstrategie, die von der Inhaberstrategie beeinflusst wird. Erst wenn die Inhaberstrategie klar formuliert ist, kann das Familienunternehmen ordentlich übertragen und stabil von der Familie kontrolliert bzw. geführt werden.<sup>21</sup>

### **2.3. Die Bedeutung für Deutschland**

Die Bedeutung von Familienunternehmen für Deutschland kann besonders an zwei Bereichen aufgezeigt werden. Dazu gehört zum einen die wirtschaftliche und zum anderen die gesellschaftliche Bedeutung. Mehrheitlich wird in diesem Zusammenhang in erster Linie über die wirtschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen berichtet, obwohl die gesellschaftliche Bedeutung für Deutschland nicht zu vernachlässigen ist.

Die Stiftung Familienunternehmen hat 2019 erneut eine Studie veröffentlicht, um die wirtschaftliche Relevanz von Familienunternehmen detailliert zu skizzieren. Wie aus Tab. 4 (Anhang) hervorgeht, belief sich im Jahr 2017 die Gesamtzahl aller aktiven Unternehmen auf 3,2 Mio. in Deutschland. Davon sind mit rund 2,9 Mio. 90% Familienunternehmen. Von den bundesweit 31,8 Mio. Beschäftigten arbeiten mit 17,0 Mio. 58% in Familienunternehmen. Zudem sind von 6,1 Billionen Gesamtumsatz in Deutschland 2,7 Billionen den Familienunternehmen zuzuordnen.<sup>22</sup>

Besonders prägnant sind in der Studie die Zahlen zu den 500 größten Familienunternehmen Deutschlands. So konnten diese in den Jahren von 2007 bis 2016 ihre Beschäftigungszahl um 23% ausweiten. Im Vergleich dazu konnten die 27 Dax-Unternehmen, die keine Familienunternehmen sind, ihre Beschäftigung in dieser Zeit nur um 4% steigern. Auch bei den Umsätzen konnten die 500 größten Familienunternehmen von 2007 bis 2016 ein durchschnittliches Wachstum in Höhe von 3,7% erreichen, während die 27 Dax-Unternehmen im gleichen Zeitraum nur ein durchschnittliches Wachstum in Höhe von 3,0% erzielt haben.<sup>23</sup>

Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aus dem Jahr 2016 zeigt weiterhin auf, dass von allen untersuchten Unternehmen, die eine Innovation hervorgebracht haben, 67% Familienunternehmen sind.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> May, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 2009, 113, 115f.

<sup>22</sup> Stiftung Familienunternehmen, Familienunternehmen, 2019, 5f.

<sup>23</sup> Stiftung Familienunternehmen, Familienunternehmen, 2019, 45ff.

<sup>24</sup> Prognos, Innovativer Mittelstand 2025, 2016, 69.

Das häufig geäußerte Vorurteil, dass Familienunternehmen im Vergleich zu Nicht-Familienunternehmen eher mit alten Strukturen wirtschaften, kann somit nicht bestätigt werden.<sup>25</sup> Durch die Thesaurierung von Gewinnen und die restriktive Ausschüttungspolitik sind Familienunternehmen für ihre hohe Eigenkapital- und Investitionsquote bekannt.<sup>26</sup> Somit greifen Familienunternehmen auch bei Innovationen in erster Linie auf die eigenen Gewinne zu, bevor sie Fremdkapital aufnehmen.<sup>27</sup> Die hohen Eigenkapitalquoten von Familienunternehmen sind für Deutschland gerade in wirtschaftlich kritischen Zeiten von existenzieller Bedeutung.

In Bezug auf die gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen lässt sich festhalten, dass es diesbezüglich noch wenig Literatur gibt. Das Stichwort „Corporate Social Responsibility“ gewinnt jedoch immer mehr an Bedeutung, sodass auch die Untersuchungen hierzu immer mehr werden.<sup>28</sup> Das *Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung* hat demnach festgestellt, dass Familienunternehmen besonders in den Bereichen Bildung, Soziales und Ökologie aktiv sind. So versucht man bspw. durch Ausgaben für Bildung die Mitarbeiter stärker zu motivieren und durch soziale Tätigkeiten die Werte der Familieninhaber ethisch umzusetzen.<sup>29</sup> Nach dem Forschungsbericht von *Röhl* kümmern sich 80% bis 90% der Familienunternehmen um die Ausbildungsmaßnahmen und die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter, 75% bieten Extra-Sozialleistungen. Bei den Familienunternehmen mit mindestens 50 Mio. Euro Jahresumsatz wurde somit im Durchschnitt ein Betrag für gesellschaftliches Engagement in Höhe von fast einer halben Million Euro pro Jahr festgestellt. Dabei sind die Maßnahmen der Familienunternehmen räumlich meist auf das enge lokale oder regionale Umfeld, d.h. die Heimat des Inhabers konzentriert.<sup>30</sup> Doch auch die ökologische Komponente nimmt einen immer größer werdenden Stellenwert ein. So müssen auch die Familienunternehmen heutzutage ein hohes Umweltschutzniveau mit entsprechenden Standards gewährleisten, um langfristig konkurrenzfähig zu bleiben.<sup>31</sup>

---

<sup>25</sup> *Werner/Schröder/Mohr*, Familienunternehmen, 2013, 32.

<sup>26</sup> *Achleitner/Kaserer/Günther/Volk*, Familienunternehmen, 2011, 42; *Hamburger Institut für Familienunternehmen/Handelskammer Hamburg*, Benchmark Familienunternehmen, 2014, 22f.

<sup>27</sup> *Prognos*, Innovativer Mittelstand 2025, 2016, CXLV.

<sup>28</sup> *Kuttner/Feldbauer-Durstmüller*, Corporate Social Responsibility, 2018, 17.

<sup>29</sup> *Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung*, Familienunternehmen, 2008, V.

<sup>30</sup> *Röhl*, Familienunternehmen, 2008, 99ff.

<sup>31</sup> *Gutberlet/Kern*, Corporate Social Responsibility, 2007, 34.

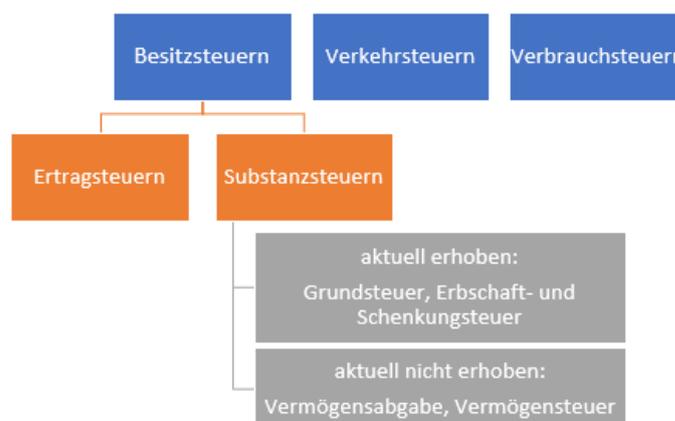
### 3. Vermögensteuer

Eigentlich gilt sie als alt und verstaubt, doch trotzdem kommt sie immer wieder - die Debatte über eine Vermögensteuer. So wird sich aktuell erneut in Politik und Wirtschaft mit einer potenziellen Wiedereinführung der Vermögensteuer auseinandergesetzt. Damit die im Kapitel 4 durchgeführte Analyse und das im Kapitel 5 angewandte Praxisbeispiel nachvollzogen werden kann, wird die Vermögensteuer im folgenden Kapitel zunächst in die verschiedenen Steuerarten und in die Vergangenheit eingeordnet. Im Anschluss daran werden die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Vermögensteuer beschrieben.

#### 3.1. Einordnung in die Steuerarten

In Deutschland werden zahlreiche verschiedene Steuerarten erhoben, die je nach Ausgangspunkt in unterschiedliche Bereiche eingeordnet werden können. Legt man als Ausgangspunkt die Bemessungsgrundlage (BMG) zugrunde, lassen sich die Steuerarten in drei Bereiche einteilen: in die Besitzsteuern, in die Verkehrssteuern (z.B. Kfz-Steuer) und die Verbrauchsteuern (z.B. Stromsteuer). Die Besitzsteuern lassen sich wiederum in die Ertragsteuern (z.B. Einkommensteuer) und in die Substanzsteuern aufteilen. Zu den aktuell erhobenen Substanzsteuern zählen die Grundsteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Zu den in Deutschland nicht mehr erhobenen Substanzsteuern gehört die Vermögensabgabe (Lastenausgleich) und die Vermögensteuer.<sup>32</sup>

**Abb. 1:** Einordnung in die Steuerarten



Quelle: eigene Darstellung

<sup>32</sup> Bundesministerium der Finanzen, Glossar, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ\\_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=90fcab6c-33e2-4679-be47-5124a129e42e&lv3=7f846a65-eb21-4afd-9ff1-c5a19fd0535c#glossar7f846a65-eb21-4afd-9ff1-c5a19fd0535c](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=90fcab6c-33e2-4679-be47-5124a129e42e&lv3=7f846a65-eb21-4afd-9ff1-c5a19fd0535c#glossar7f846a65-eb21-4afd-9ff1-c5a19fd0535c), abgerufen am 01.03.2020.

Die Vermögensabgabe und die Vermögensteuer sind grundsätzlich voneinander abzugrenzen. Die Vermögensabgabe zielt auf die Vermögenssubstanz ab, wird einmalig erhoben und ist auf die konkrete Abschöpfung von Vermögen ausgelegt. Sie gilt grundsätzlich als Ausnahmeinstrument für die Bewältigung einer Krisensituation. Die Vermögensteuer hingegen zielt auf den laufenden Ertrag des Vermögens ab, wird regelmäßig erhoben und folgt der Vorstellung, dass die Steuerschuld aus den Vermögenserträgen beglichen werden kann.<sup>33</sup> Die Vermögensteuer zählt folglich auch als Sollertragsteuer. Unterschreitet der tatsächlich erwirtschaftete Ertrag allerdings den unterstellten Sollertrag, übersteigt die Steuerlast die laufenden Erträge und muss somit aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden.<sup>34</sup>

### 3.2. Erhebung in der Vergangenheit

In Deutschland gab es von 1893 bis 1997 eine allgemeine Vermögensteuer. Die Erhebung dieser Steuer bezog sich sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen. Die Bewertung des Nettovermögens war dabei umfänglich im Bewertungsgesetz (BewG) geregelt. Der Steuersatz für natürliche Personen betrug 1% bzw. 0,5% auf Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Für juristische Personen betrug der Steuersatz 0,6% des Vermögens.<sup>35</sup> Im Jahr 1995 erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) allerdings die damals erhobene Vermögensteuer für verfassungswidrig, da Grund- und Immobilienvermögen im Vergleich zu anderen Vermögensarten unberechtigt günstiger behandelt wurde.<sup>36</sup> Die Bundesregierung unterließ die Einreichung einer neuen Vermögensteuerreform, sodass die Vermögensteuer 1996 auslief.<sup>37</sup> Auch die Mehrheit der Länder der *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (OECD) haben im Zuge der Globalisierung und dem damit zunehmenden Standort- und Steuerwettbewerb die Vermögensteuer abgeschafft.<sup>38</sup>

### 3.3. Ausgestaltungsmöglichkeiten

Schon seit geraumer Zeit beschäftigt sich die Politik mit der Wiedereinführung einer Vermögensteuer und nun im Zuge der Corona-Krise auch vermehrt mit

<sup>33</sup> van Kommer/Kosters, Vermögensteuer, 2013, 6.

<sup>34</sup> Spengel/Evers/Evers, Vermögensteuer, 2013, 135.

<sup>35</sup> §§ 1, 4, 10 Vermögensteuergesetz (VStG).

<sup>36</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 22.06.1995, 2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, 655.

<sup>37</sup> van Kommer/Kosters, Vermögensteuer, 2013, 4.

<sup>38</sup> Scholz/Truger, Vermögensbesteuerung in Deutschland, 2013, 17.

einer Vermögensabgabe. Dies betrifft in erster Linie die Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die Linke, da die CDU/CSU, die FDP und die AfD eine Wiedereinführung der Vermögensteuer eindeutig ausschließen.<sup>39</sup> Somit werden im Folgenden die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Vermögensteuer (SPD und die Linken) bzw. der Vermögensabgabe (Bündnis 90/Die Grünen) dargestellt. Dabei ist jedoch zu erwähnen, dass die SPD bis dato die detailliertesten Vorschläge zu einer Wiedereinführung der Vermögensteuer offengelegt hat. So hat die Partei bereits 2012 den „Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Vermögensteuer und Änderung des Bewertungsgesetzes und anderer Gesetze“ entwickelt und erneut im Jahr 2019 darauf aufbauend Eckpunkte beschlossen.<sup>40</sup> In den folgenden Unterabschnitten wird daher im Wesentlichen auf die Vorschläge der SPD und dazu ergänzend auf den bis dato getätigten Gesetzentwurf der Bündnis 90/Die Grünen und den Antrag der Linken eingegangen. Die Tab. 5 (Anhang) gibt einen zusammenfassenden Überblick.

### 3.3.1. Steuerpflicht und Bemessungsgrundlage

Laut Gesetzentwurf der SPD sollen wie bei der bis 1997 erhobenen Vermögensteuer sowohl natürliche als auch juristische Personen steuerpflichtig sein. Dabei unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und juristische Personen mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland der unbeschränkten Steuerpflicht. Sollten Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftsleitung/Sitz im Ausland liegen, greift die beschränkte Steuerpflicht.<sup>41</sup> Im Gegensatz dazu wollen Bündnis 90/Die Grünen und die Linke die Steuerpflicht auf natürliche Personen beschränken.<sup>42</sup>

Aufgrund dieser Begrenzung haben Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Entwurf über eine Vermögensabgabe allerdings zusätzlich eine Sonderregelung für Familienstiftungen getroffen. Nach Bündnis 90/Die Grünen gilt eine Stiftung als Familienstiftung, bei denen der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugs- oder anfallsberechtig sind. Trifft dies zu, soll das Vermögen einer Familienstiftung dem ohnehin abgabepflichtigen Stifter

<sup>39</sup> *Deutscher Bundestag*, Sachstand v. 16.11.2017, WD 4 - 3000 - 089/17, 4ff.

<sup>40</sup> Der Entwurf über die Gesetzesänderungen ist nicht im Internet abrufbar, liegt jedoch einigen Verfassern von Berichten vor (siehe z.B. *Spengel/Evers*, Steuerreformpläne der SPD, 2012, 1ff.). Der Entwurf liegt auch der Verfasserin dieser Arbeit vor (siehe Verzeichnis der sonstigen Quellen); *SPD*, Beschluss des Präsidiums, 2019, 1ff.

<sup>41</sup> §§ 1,2 Vermögensteuergesetz-Entwurf (VStG-E).

<sup>42</sup> *Spengel/Evers/Evers*, Vermögensteuer, 2013, 132.

oder den abgabepflichtigen Personen, die bezugs- oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugeordnet werden.<sup>43</sup>

In Bezug auf die BMG soll sowohl nach den Vorschlägen der SPD als auch nach der Bündnis 90/Die Grünen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen das Gesamtvermögen abzüglich der damit verbundenen Verbindlichkeiten und bei beschränkt Steuerpflichtigen der Wert des Inlandsvermögens ebenfalls abzüglich der damit verbundenen Verbindlichkeiten festgestellt werden.<sup>44</sup> Auch wenn das Gesamtvermögen in den jeweiligen Gesetzesentwürfen unterschiedlich definiert wird, ist grundsätzlich von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstigem Vermögen auszugehen. Zu dem sonstigen Vermögen gehören bspw. inländische und ausländische Zahlungsmittel, Nießbrauchrechte, Kunst- und Schmuckgegenstände. In dem Antrag der Linken für eine Vermögensteuer wird in Bezug auf die BMG lediglich vom Geld-, Immobilien- und Sachvermögen gesprochen.<sup>45</sup> Da der Begriff Sachvermögen nach dem BewG allerdings das Grundvermögen, Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliche Vermögen beinhaltet, ist auch beim Antrag der Linken von deren Einbeziehung auszugehen.<sup>46</sup> Außerdem soll innerhalb der Vorschläge von SPD und Bündnis 90/Die Grünen das Auslandsvermögen steuerpflichtig sein, allerdings bei der SPD nur soweit dieses nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) freigestellt wurde.<sup>47</sup> In dem Antrag der Linken wird das Auslandsvermögen nicht angesprochen.

### 3.3.2. Bewertung

Ein entscheidendes Ziel der SPD, der Bündnis 90/Die Grünen und der Linken ist es, durch ihre Vorschläge die damals aufgetretenen verfassungsrechtlichen Probleme bei der Bewertung von Vermögen zu korrigieren. Demnach soll nach allen drei Parteien das Vermögen grundsätzlich verkehrswertnah (d.h. zum gemeinen Wert (GW)) bewertet werden.<sup>48</sup> Die SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben

---

<sup>43</sup> BT-Drs. 17/10770, § 5 Vermögensabgabe-Entwurf (VAG-E).

<sup>44</sup> § 5 VStG-E; BT-Drs. 17/10770, § 3 VAG-E.

<sup>45</sup> BT-Drs. 19/94, 1f.

<sup>46</sup> *Mannek*, Sachvermögen, [https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-gold/guerschingstenger-bewertungsrecht-bewg-32-bewertung-von-inlaendischem-sachvermoegen\\_idesk\\_PI16039\\_HI\\_2994476.html](https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-gold/guerschingstenger-bewertungsrecht-bewg-32-bewertung-von-inlaendischem-sachvermoegen_idesk_PI16039_HI_2994476.html), abgerufen am 15.06.2020.

<sup>47</sup> § 13 VStG-E; BT-Drs. 17/10770, 7.

<sup>48</sup> *Bach/Thiemann*, Vermögensteuer, 2016, 80; BT-Drs. 17/10770, 8; BT-Drs. 19/94, 2.

daher innerhalb ihrer Vorschläge für die Bewertung des Vermögens sowohl das BewG als auch das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) zu Grunde gelegt.

Besondere Bedeutung hat dabei die Bewertung des Betriebsvermögens, die wie bei der Erbschaftsteuer nach dem GW erfolgt. Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft wäre demnach zunächst zu prüfen, ob das Unternehmen an der Börse gehandelt wird oder ob zeitnahe Verkaufswerte unter fremden Dritten vorliegen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Bewertung nach § 11 Abs. 2 BewG nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren oder nach einer anderen anerkannten Methode. Mindestens muss allerdings der Substanzwert, d.h. die Summe der GW der zum Betriebsvermögen gehörenden Einzelwirtschaftsgüter abzüglich der Summe zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden, zu Grunde gelegt werden.<sup>49</sup> Im fünften Kapitel wird anhand eines Praxisbeispiels nochmals genauer auf die Unternehmensbewertung eingegangen.

Da nach dem Vorschlag der SPD das gleiche Vermögen sowohl auf Ebene der natürlichen Personen als auch auf Ebene der juristischen Personen erfasst werden würde, ist in dem Entwurf zur Vermögensteuer der SPD zusätzlich die Regelung enthalten, dass das Vermögen auf beiden Ebenen jeweils nur zur Hälfte in die Bewertung miteinfließt.<sup>50</sup> Die Vorgehensweise dieses sog. Halbvermögensverfahrens (HVV) lässt sich besonders gut anhand eines dreistöckigen Aufbaus erläutern (siehe Abb. 2). So wird angenommen, dass der Anteilseigner K 100% der Anteile an einer deutschen Muttergesellschaft (MG) hält, die wiederum über 100% der Anteile an einer deutschen Tochtergesellschaft (TG) und über einen Restbetrieb verfügt. MG und TG sind jeweils eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (Holding-GmbH und T-GmbH) und damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2a VStG-E unbeschränkt vermögensteuerpflichtig. Wird weiterhin vorausgesetzt, dass der gemeine Wert der T-GmbH 4 Mio. Euro und der GW des Restbetriebs 6 Mio. Euro beträgt, ergibt sich für die Holding-GmbH ein GW in Höhe von 10 Mio. Euro. Im ersten Schritt würde nach § 151 Abs. 3 Buchst. b) Bewertungsgesetz-Entwurf (BewG-E) der Vermögensteuerwert der T-GmbH die Hälfte ihres GW, d.h. 2 Mio. Euro betragen. Im zweiten Schritt wäre bei der Holding-GmbH der GW der T-GmbH nach § 151 Abs. 3 Buchst. a) BewG-E zu vernachlässigen und der GW des Restbetriebs nach

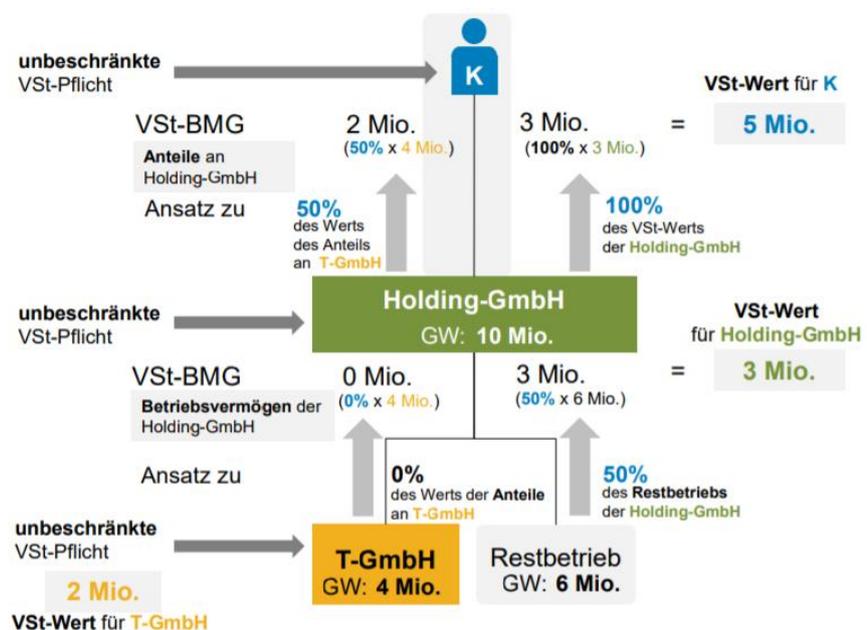
---

<sup>49</sup> *Eichfelder/Neugebauer/Schneider*, ifo Schnelldienst 2013, 21, 22.

<sup>50</sup> § 7 Abs. 2, 6 VStG-E.

§ 151 Abs. 3 Buchst. b) BewG-E erneut mit der Hälfte, d.h. mit einem Vermögensteuerwert in Höhe von 3 Mio. Euro anzusetzen. Im dritten und letzten Schritt wäre schließlich auf Ebene des Anteilseigners nach § 151 Abs. 4 Satz 2 BewG-E der GW des Restbetriebs zu 100% mit dem Vermögensteuerwert auf Ebene der Holding-GmbH, d.h. mit 3 Mio. Euro anzusetzen und der GW der T-GmbH erneut mit der Hälfte, d.h. mit 2 Mio. Euro. Der Vermögensteuerwert des Anteilseigners würde demnach insgesamt 5 Mio. Euro betragen. Die Vermögensteuerwerte der T-GmbH, Holding-GmbH und des Anteilseigners K müssten durch entsprechende Vermögensteuererklärungen bekannt gegeben werden.

**Abb. 2:** Vorgehensweise Halbvermögensverfahren



Quelle: Zipfel, Vermögensteuer: Quo Vadis?, 2020, 25

Statt des HVV hat die SPD im Jahr 2019 alternativ vorgeschlagen, Betriebsvermögen ausschließlich auf Ebene der natürlichen Person, der die Beteiligung oder der Betrieb gehört, zu versteuern.<sup>51</sup> Diese Variante würde unzweifelhaft zu weniger Aufwand führen. Unter der Voraussetzung, dass der Steuersatz für natürliche und juristische Personen identisch ist, würden außerdem dieselben Steuereinnahmen erzielt werden.

### 3.3.3. Freibeträge und Steuertarif

Um die Steuerbelastung auf besonders reiche Teile der Bevölkerung zu konzentrieren, soll nach der SPD bei unbeschränkt Steuerpflichtigen ein persönlicher

<sup>51</sup> SPD, Beschluss des Präsidiums, 2019, 4.

Freibetrag in Höhe von 2 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung in Höhe von 4 Mio. Euro sichergestellt werden. Sollte der Wert des Gesamtvermögens den Wert des Freibetrags übersteigen, vermindert sich der Freibetrag jedoch um 50% des den Freibetrag übersteigenden Betrags bis auf 0,5 Mio. Euro bzw. 1 Mio. Euro (sog. Sockelfreibeträge). Bei beschränkt Steuerpflichtigen soll zudem ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro gelten. Für juristische Personen ist statt eines Freibetrags eine Freigrenze vorgesehen. So soll die Vermögensteuer nur erhoben werden, wenn das steuerpflichtigen Vermögen mindestens 0,2 Mio. Euro beträgt.<sup>52</sup>

Im Vergleich dazu ist im Rahmen der Grünen Vermögensabgabe für unbeschränkt Steuerpflichtige ein Freibetrag in Höhe von 1 Mio. Euro mit einem zusätzlichen Freibetrag für jedes Kind in Höhe von 0,25 Mio. Euro vorgesehen. Dabei muss der Freibetrag um jeden den Freibetrag übersteigenden Euro gekürzt werden. Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist ein Freibetrag in Höhe von 0,1 Mio. Euro vereinbart. Ein wesentlicher Unterschied zum SPD-Vorschlag ist jedoch, dass nach der Grünen Vermögensabgabe ein Freibetrag für Betriebsvermögen im Umfang von 5 Mio. Euro vorgesehen ist. Dabei kann der Freibetrag allerdings nur auf das gesamte Betriebsvermögen angerechnet werden, solange das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10% beträgt. Ist das Verwaltungsvermögen größer, darf der Freibetrag nur auf das begünstigte Vermögen (d.h. kein Verwaltungsvermögen) angerechnet werden.<sup>53</sup>

Die Linken haben sich ebenfalls für einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 1 Mio. Euro ausgesprochen. Allerdings ist hierbei unklar, ob dieser sowohl für unbeschränkt als auch beschränkt Steuerpflichtige gelten soll. Außerdem soll ein Freibetrag für betriebsnotwendiges Sachvermögen von Personengesellschaften in Höhe von 5 Mio. Euro gelten.<sup>54</sup>

Bezüglich des Steuertarifs sind sich alle drei Parteien darüber einig, dass ein proportionaler Steuertarif angewendet werden soll. Den höchsten Steuertarif legt die Linke mit 5% zu Grunde.<sup>55</sup> Danach folgen Bündnis 90/Die Grünen aufgrund der einmaligen Vermögensabgabe mit 15% bzw. 1,5% jährlich. Schließlich soll die Vermögensabgabe in zehn gleichen Teilbeträgen zu entrichten sein. Können

---

<sup>52</sup> §§ 9,10 VStG-E.

<sup>53</sup> BT-Drs. 17/10770, §§ 9,11 VAG-E.

<sup>54</sup> BT-Drs. 19/94, 2.

<sup>55</sup> BT-Drs. 19/94, 2.

die Jahresbeträge dabei vorzeitig getilgt werden, ist eine Ermäßigung der Abgabenschuld durch eine Abzinsung in Höhe von 5,5% für jedes volle Jahr der vorzeitigen Zahlung vorgesehen. Dabei ist zwar für den Zeitraum der zu zahlenden Vermögensabgabe nur eine Bewertung notwendig, allerdings werden später eintretende Wertminderungen nicht berücksichtigt. Für Härtefälle haben Bündnis 90/Die Grünen jedoch eine Regelung aufgestellt, nach der die jährliche Unternehmensbelastung auf maximal 35% des Betriebsergebnisses begrenzt sein soll, um eine Besteuerung der Unternehmenssubstanz zu verhindern. In diesem Fall können die jährlich zu zahlenden Beträge gestundet und die Restschulden in das nächste Jahr übertragen werden. Nach Ablauf der zehn Jahre sollen die verbleibenden Restschulden vollständig erlassen werden.<sup>56</sup>

Die SPD spricht sich für einen Steuertarif in Höhe von 1% aus, lässt dabei aber die Option offen, für sog. „Superreiche“ einen möglicherweise höheren Steuersatz einzuführen.<sup>57</sup>

#### **4. Analyse**

Nachdem im vorherigen Kapitel die Grundlagen zu Familienunternehmen und der Vermögensteuer bzw. auch der Vermögensabgabe erläutert wurden, soll im nächsten Schritt darauf aufbauend eine Analyse zur Vermögensteuer erfolgen. Auch wenn im Zuge der Corona-Krise vermehrt der Wunsch nach einer Vermögensabgabe geäußert wurde, ist die Vermögensteuer in der Vergangenheit deutlich mehr diskutiert und in wissenschaftlichen Studien zu Grunde gelegt worden. Da die Verfasserin dieser Arbeit die Einführung einer Vermögensteuer im Vergleich zu einer Vermögensabgabe außerdem als deutlich wahrscheinlicher einschätzt, wird in der Analyse hauptsächlich auf die Vermögensteuer eingegangen. Außerdem wird in den meisten Studien auf Unternehmen und natürliche Personen allgemein Bezug genommen. Die Familienunternehmen und ihre Anteilseigner sind somit zwar bereits in der Analyse eingeschlossen, allerdings wird im fünften Kapitel das Praxisbeispiel konkret an einem Familienunternehmen und seinen Anteilseignern ausgerichtet sein.

In der folgenden Analyse wird zunächst aus Sicht der Befürworter und anschließend aus Sicht der Gegner argumentiert.

---

<sup>56</sup> BT-Drs. 17/10770, §§ 12, 13, 14 VAG-E.

<sup>57</sup> SPD, Beschluss des Präsidiums, 2019, 4.

## 4.1. Argumente der Befürworter

Wie oben bereits dargelegt, wird sich in der Politik vermehrt für eine Vermögensteuer ausgesprochen. Dies trifft auch in der Gesellschaft zu einem großen Teil auf Zustimmung.<sup>58</sup> Doch welche Argumente sprechen dafür, dass eine Vermögensteuer wieder eingeführt werden sollte? In den folgenden Unterabschnitten sollen die wesentlichen Gründe herausgearbeitet werden. Dazu gehört das Gebot der Steuergerechtigkeit, die zunehmende Vermögensungleichheit in Deutschland, die zusätzlichen Steuereinnahmen und die Anlehnung an das GG.

### 4.1.1. Das Gebot der Steuergerechtigkeit

Das deutsche Recht basiert auf einem Gesetz, das in Artikel 3 des deutschen GG als "Gleichbehandlungsgrundsatz" bezeichnet wird. Dieser Grundsatz besagt, dass niemand ungleich behandelt werden darf, und zwar sowohl in Bezug auf ungleiche Belastungen als auch in Bezug auf eine ungleiche Vorzugsbehandlung.<sup>59</sup> Der Gleichbehandlungsgrundsatz zielt dementsprechend auch auf eine gleiche Steuerbelastung der deutschen Bürger ab und wird mit Hilfe des Leistungsfähigkeitsprinzips konkretisiert. So wird nicht eine identische Besteuerung gefordert, sondern eine gleiche Besteuerung in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen.<sup>60</sup> Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist grundsätzlich nicht unzulässig, sondern bedarf einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Führt ein Steuergesetz zu einer Steuerbefreiung, die der Gleichbehandlung innerhalb einer einzigen Besteuerungsart widerspricht, so kann eine solche Steuerbefreiung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerechtfertigt werden, wenn der Gesetzgeber das Verhalten und die Leistung des Steuerpflichtigen aus Gründen des Gemeinwohls lenken und unterstützen will. Wenn Gründe des Gemeinwohls vorliegen, kann auch eine vollständige Befreiung der Besteuerung verfassungsrechtlich zulässig sein und gewährt werden.<sup>61</sup>

Zunächst soll aber nochmals genauer auf das Leistungsfähigkeitsprinzip eingegangen werden, da dieses am häufigsten als Argument für eine Vermögensbesteuerung herangezogen wird. Das Leistungsfähigkeitsprinzip beschreibt die

<sup>58</sup> *ARD-Deutschlandtrend*, Vermögensteuer, <https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend-1897.html>, abgerufen am 18.06.2020.

<sup>59</sup> *Koenig*, in: C.H.Beck, Abgabenordnung, 2014, § 3 AO, Rz. 60.

<sup>60</sup> *Wersig*, Gerechtigkeitsprinzipien, <https://www.bpb.de/apuz/155703/gerechtigkeits-prinzipien-des-deutschen-steuersystems>, abgerufen am 17.03.2020.

<sup>61</sup> *Seiler*, ifo Schnelldienst 2014, 14, 15.

Abgabe des Steuerpflichtigen als ein wirtschaftliches Opfer, welches er für das Allgemeinwohl und ohne Erhalt einer Gegenleistung zu leisten hat. Dabei ist der Anspruch dieses Prinzips, dass jeder Steuerpflichtige von seiner Abgabe gleich schwer getroffen werden soll. Dies soll dadurch erreicht werden, indem jeder nach seiner jeweiligen Fähigkeit, eine bestimmte Belastung zu tragen, besteuert wird. So trägt das Leistungsfähigkeitsprinzip auch die Bezeichnung *ability-to-pay-principle*. Der ökonomisch Leistungsfähigere wird folglich absolut mehr von seinen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln abtreten müssen als der weniger Leistungsfähige.<sup>62</sup>

In der Literatur haben sich zudem vier verschiedene Theorien herausgebildet, die den Anspruch einer Vermögensteuer durch das Leistungsfähigkeitsprinzip zu erklären versuchen.<sup>63</sup> Auf zwei dieser Theorien wird im Folgenden genauer eingegangen - die Fundustheorie und die Vermögensbesitztheorie.

Die Fundustheorie hat zum Ziel, die erhöhte Leistungsfähigkeit aus fundiertem Einkommen, welches aus der Nutzung von Vermögenswerten generiert wurde, abzuschöpfen. Schließlich seien fundierte Einkommen sicherer als Arbeitseinkommen, da erstere nicht aufgrund von Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Tod gefährdet werden können. Folglich müsste der Bezieher von Vermögenseinkünften auch weniger Mittel für Absicherungs- und Vorsorgemaßnahmen in die Hand nehmen, sodass automatisch mehr Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stünden. Aus diesem Mehr an Einkommen, das für persönliche Konsumzwecke verwendet werden kann, leite sich somit die Legimitation einer zusätzlichen Steuerbelastung ab.<sup>64</sup>

Die Kritiker dieser Theorie machen jedoch darauf aufmerksam, dass es kaum noch Bürger aus dem wohlhabenden Bürgertum oder dem Adel geben würde, die aus ökonomischen Bedingungen nicht gezwungen sind zu arbeiten. Vielmehr bestünde die Gruppe der Vermögensteuerpflichtigen zunehmend aus Landwirten und Gewerbetreibenden. Diese arbeiteten oftmals härter und länger als Angestellte oder Beamte und unterlägen einem zusätzlichen Risiko, da das Unternehmensvermögen stets durch einen hohen Grad an Unsicherheit gekennzeichnet sei. Im Vergleich dazu hätte sich das Risiko für den Bezieher von

---

<sup>62</sup> *Dautzenberg/Eggert/Minter*, Leistungsfähigkeitsprinzip, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/leistungsfahigkeitsprinzip-40634#references>, abgerufen am 21.03.2020.

<sup>63</sup> *Wieland*, Vermögensteuer, 2003, 17.

<sup>64</sup> *Wieland*, Vermögensteuer, 2003, 18.

Arbeitseinkommen durch die Schaffung sozialer Sicherungssysteme, wie z.B. der Arbeitslosen- und Rentenversicherung, stark verringert.<sup>65</sup> Darüber hinaus wäre eine Besteuerung von ertraglosem Vermögen, wie z.B. Kunstgegenständen und Schmuck, innerhalb der Fundustheorie nicht vertretbar. Schließlich basiert die Fundustheorie auf dem Ertrag, den ein Besitzer durch sein Vermögen erlangt.<sup>66</sup>

Die Vermögensbesitztheorie hingegen unterstellt dem Vermögenden lediglich aufgrund des Vorhandenseins seines Vermögens eine höhere Leistungsfähigkeit gegenüber dem vermögenslosen Bürger. So führe bereits der Besitz von Vermögen zu einer höheren Kreditfähigkeit, gesellschaftlichem Ansehen, der Gewinnung von Macht und Einfluss, dem Wissen um finanzielle Unabhängigkeit und einem höheren Konsumpotential. Da diese höhere Leistungsfähigkeit auch nicht durch die bloße Einkommensteuer ausreichend erfasst werden würde, sei die zusätzliche Erhebung einer Vermögensteuer gerechtfertigt. Dabei würde das Vermögen, unabhängig von dem jeweiligen Ertrag, eine relevante steuerliche Größe darstellen.<sup>67</sup> Im Gegensatz zur Fundustheorie lasse sich folglich auch die Besteuerung von ertraglosem Vermögen legitimieren.<sup>68</sup>

Die Kritiker der Vermögensbesitztheorie argumentieren jedoch, dass die durch Vermögensbesitz erhöhte Leistungsfähigkeit von der Zusammensetzung dieses Vermögens abhängt. Als Beispiel sei ein Eigentümer eines Dienstleistungsunternehmens ohne Immobilienbesitz im Vergleich zu einem Immobilieneigentümer deutlich weniger kreditfähig, auch wenn sich der Unternehmens- und Immobilienwert in etwa entsprechen. Da die Vermögensteuer hier nicht differenzieren könne, sei mit der Erhebung einer Vermögensteuer auch eine sachgerechte Besteuerung nicht möglich.<sup>69</sup> Darüber hinaus seien Aspekte wie gesellschaftliches Ansehen, Macht oder Einfluss subjektiv und damit nicht messbar. Zudem stiegen diese Vorteile nicht proportional mit dem Vermögensbestand an, sondern würden ab einer bestimmten Höhe stagnieren. Letztlich würden auch Fähigkeiten des Steuerpflichtigen, wie z.B. eine fundierte Ausbildung und

---

<sup>65</sup> *Birk*, Steuern auf Erbschaft und Vermögen, 1999, 28.

<sup>66</sup> *Wieland*, Vermögensteuer, 2003, 18f.

<sup>67</sup> *Wieland*, Vermögensteuer, 2003, 19.

<sup>68</sup> BT-Drs. VI/3418, 51.

<sup>69</sup> *Wieland*, Vermögensteuer, 2003, 19.

Führungsqualitäten, zu gesellschaftlichem Einfluss und Kreditwürdigkeit beitragen. Diese würden von der Vermögensteuer hingegen nicht erfasst werden.<sup>70</sup>

Während sich die Fundustheorie somit auf eine Sollertragsteuer begrenzen lässt, basiert die Vermögensbesitztheorie auf einer Substanzsteuer. Inwieweit in Deutschland allerdings eine Substanzbesteuerung verfassungsrechtlich möglich ist, wird im Unterabschnitt 4.1.4. näher erläutert.

Eine verbesserte Steuergerechtigkeit durch die Vermögensteuer wird jedoch nicht nur durch die oben genannten Theorien begründet, sondern auch indem die Vermögensteuer als Ergänzung zur Umsatzsteuer betrachtet wird. So soll der Teil des Einkommens, der statt für den Konsum, für das Sparen verwandt wird, ebenfalls der Besteuerung unterliegen. Schließlich treffe die Umsatzsteuer die Geringverdiener mit hohen Konsumquoten verhältnismäßig stärker als Gutverdiener mit geringen Konsumquoten.<sup>71</sup> Auch der deutsche Finanzwissenschaftler, *Fritz Neumark*, bezeichnete die Vermögensteuer im Jahre 1970 als eine bedeutende Komponente für ein gerechtes und ökonomisch rationales Steuersystem. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Vermögensteuer auf natürliche Personen beschränkt ist und eine möglichst einheitliche und verkehrswertnahe Bewertung der Vermögenswerte erfolgt.<sup>72</sup>

Neben dem Ansatz der „Ergänzungsteuer“ könnte die Vermögensteuer steuersystematisch jedoch auch als „Kontroll- und Nachsteuer“ verstanden werden. Somit würden nicht erfasste Einkommen, die in das Vermögen fließen, später möglichst weitgehend „nachversteuert“ werden.<sup>73</sup>

#### **4.1.2. Zunehmende Vermögensungleichheit**

Das Thema der Vermögensungleichheit ist in der Gesellschaft und in der Politik in regelmäßigen Abständen immer wieder äußerst bedeutsam. Das Sinnbild dafür ist die Schere zwischen Arm und Reich, die für viele gefühlt immer weiter aufgeht. Während die Einkommensungleichheit in Deutschland im internationalen Vergleich besonders gering ist, kann dies von der Vermögensungleichheit

---

<sup>70</sup> *Birk*, Steuern auf Erbschaft und Vermögen, 1999, 29.

<sup>71</sup> *Scholz/Truger*, Vermögensbesteuerung in Deutschland, 2013, 17.

<sup>72</sup> *Scholz/Truger*, Vermögensbesteuerung in Deutschland, 2013, 16.

<sup>73</sup> *Scholz/Truger*, Vermögensbesteuerung in Deutschland, 2013, 16.

nicht behauptet werden.<sup>74</sup> Doch nimmt die Vermögensungleichheit tatsächlich zu? Diese Frage wird in der Literatur regelmäßig zu Grunde gelegt.<sup>75</sup>

Dazu gehört die im Februar 2020 an den Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen, *Olaf Scholz*, überreichte Studie des Exzellenzclusters *ECONtribute* der Universitäten Bonn und Köln. Unter die Lupe genommen wurde hierbei das wohlfahrtsökonomisch maßgebende Nettogesamtvermögen, das üblicherweise für Untersuchungen zur Vermögensverteilung herangezogen wird. Das Nettogesamtvermögen ergibt sich, indem die Verbindlichkeiten vom Bruttovermögen abgezogen werden.<sup>76</sup> Aus der Studie geht zunächst hervor, dass die Vermögenskonzentration beim reichsten Prozent der Deutschen seit 1895 von nahezu 50% auf inzwischen weniger als 25% gesunken ist. Dieser Rückgang erfolgte dabei beinahe vollständig innerhalb einer Generation – zwischen dem ersten Weltkrieg und den ersten 1950er Jahren. Während in diesem sehr turbulenten Abschnitt deutscher Geschichte demnach das Vermögen vom reichsten Prozent der Deutschen beträchtlich gesunken ist, hat sich seit der Nachkriegszeit an dem Vermögensanteil des reichsten Prozents nur wenig verändert. So liegt insbesondere seit den 1970er Jahren deren Vermögenskonzentration relativ konstant bei unter 25%.<sup>77</sup> Trotz dieser Feststellung kommt die Studie zu dem weiteren Ergebnis, dass die Vermögensungleichheit zugenommen hat. Wird der Blick nämlich über das reichste Prozent hinaus erweitert, so geht das Vermögenswachstum der Deutschen in der unteren und oberen Hälfte der Vermögensverteilung signifikant auseinander (siehe Abb. 3). Während die obere Hälfte ihr Vermögen zwischen 1993 und 2018 effektiv verdoppelt hat, stagnierte bei der unteren Hälfte das Vermögen im gleichen Zeitraum.<sup>78</sup>

---

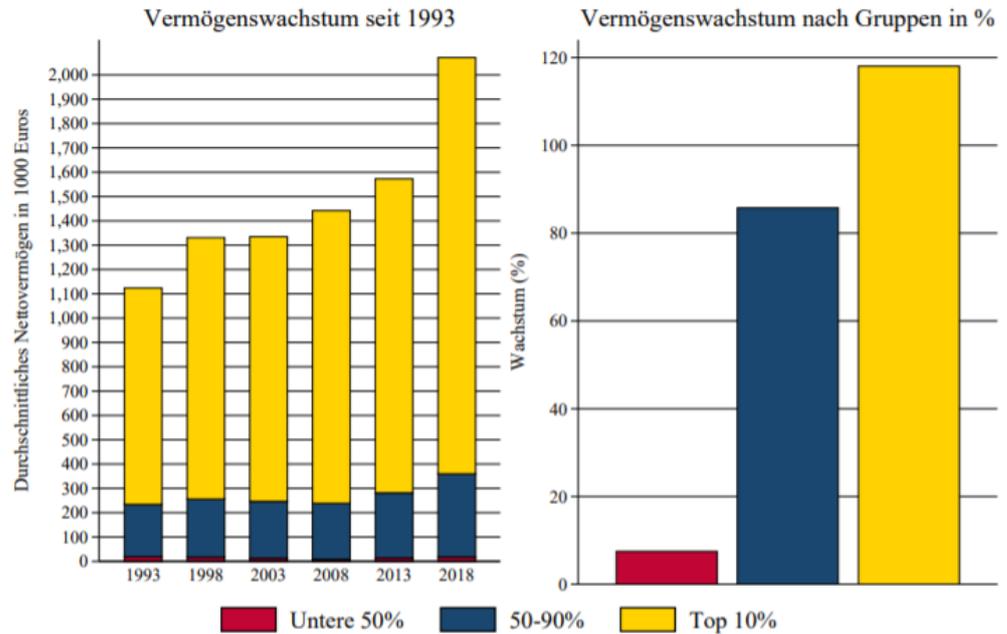
<sup>74</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Einkommensungleichheit, 2016, 38.

<sup>75</sup> *Grabka/Halbmeier*, Vermögensungleichheit, 2019, 736.

<sup>76</sup> *Albers/Bartels/Schularick*, *Distribution of Wealth*, 2020, 8f.

<sup>77</sup> *Albers/Bartels/Schularick*, *Verteilung der Vermögen*, 2020, 2.

<sup>78</sup> *Albers/Bartels/Schularick*, *Verteilung der Vermögen*, 2020, 3.

**Abb. 3:** Verteilung und Wachstum von Gesamtvermögen, 1993 bis 2018

Quelle: Albers/Bartels/Schularick, Verteilung der Vermögen, 2020, 3

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Studie über die Vermögensungleichheit in Deutschland zwischen 2002 und 2017 des *Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung* (DIW) Berlin, in der ebenfalls das Nettogesamtvermögen zu Grunde gelegt wurde. Obwohl sich das durchschnittliche individuelle Nettovermögen von 2002 bis 2012 nur leicht verändert hat, legte dieses von 2012 bis 2017 nominal um knapp 22% deutlich zu. Auch wenn die relative Veränderung dabei nahezu die gesamte Verteilung betraf, fand die absolute Veränderung vor allem in der oberen Hälfte der Verteilung statt.<sup>79</sup> In den neusten konkreten Zahlen ausgedrückt, verfügen die obersten 10% demnach über einen Anteil am Nettogesamtvermögen von 67% und die obersten 5% über einen Anteil von 55%. Das oberste Prozent kommt auf einen Vermögensanteil von 35% und das oberste 0,1% auf einen Anteil von 20%.<sup>80</sup> Auch im internationalen Vergleich soll Deutschland damit im Euroraum zu den Ländern zählen, das neben Lettland und Irland die höchste Vermögensungleichheit aufweist.<sup>81</sup>

Außerdem kommen beide Studien zu dem Ergebnis, dass in den letzten Jahren von allen Vermögenskomponenten vor allem Betriebsvermögen zu einem erheblichen Wertzuwachs geführt hat. So hat sich nach der Studie von *ECONtribute*

<sup>79</sup> Grabka/Halbmeier, Vermögensungleichheit, 2019, 739.

<sup>80</sup> Schröder/Bartels/Göbler/Grabka/König, MillionärInnen, 2020, 515ff.

<sup>81</sup> Grabka/Halbmeier, Vermögensungleichheit, 2019, 739.

das Betriebsvermögen in Deutschland seit 1993 verdoppelt und nach der Studie vom *DIW* Berlin erfuhr das Betriebsvermögen pro Anteilseigner von 2012 bis 2017 den absolut stärksten Wertzuwachs in Höhe von 45.000 Euro.<sup>82</sup> Hierbei ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass das Betriebsvermögen das Eigenkapital eines Unternehmens und damit gebundenes Vermögen darstellt. So wird z.B. bei der jährlichen Veröffentlichung der 500 reichsten Familien Deutschlands des *Manager Magazins* häufig angenommen, dass die dort angegebenen Vermögenswerte den Familien frei zur Verfügung stehen. Allerdings sind die Vermögenswerte häufig durch feste Thesaurierungsvorgaben und Verfügungsbeschränkungen im Unternehmen gebunden.<sup>83</sup> Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, ob es in Bezug auf die Vermögensungleichheit zielführend ist, wenn bei besonders großen Familienunternehmen das Betriebsvermögen durch die stetige Thesaurierung immer größer wird, anstatt dieses über die Investitionen hinaus durch eine Vermögensbelastung in den Wirtschaftskreislauf einzubringen und damit einer breiteren Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Diesbezüglich sind *Bach* und *Thiemann* der Meinung, dass sich bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer durch hohe persönliche Freibeträge zielgenau auf die reichsten Schichten der deutschen Bevölkerung konzentriert werden könnte.<sup>84</sup> Als Folge könnte nach *Scholz* und *Truger* die Vermögensteuer, insbesondere wenn sie auf die Substanz zugreift, somit auch die zunehmende Vermögensungleichheit hemmen.<sup>85</sup> Durch eine Substanzbesteuerung werden schließlich, im Gegensatz zu der laufenden Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung, auch Wertänderungen des Vermögens und ertragloses Vermögen (z.B. selbstgenutztes Wohneigentum, wertvolle Sammlungen, Luxusgüter etc.) erfasst.<sup>86</sup> Doch könnte die Vermögensteuer tatsächlich für eine effektive Umverteilung und damit für eine Reduzierung der Vermögensungleichheit sorgen?

Neben den im vorherigen Unterabschnitt erläuterten Theorien, die auf dem Leistungsfähigkeitsprinzip basieren und für mehr Steuergerechtigkeit sorgen sollen, gibt es außerdem verschiedene Funktionen, durch die das Leistungsfähigkeitsprinzip sichergestellt und die Vermögensungleichheit reduziert werden soll. Zu

---

<sup>82</sup> *Albers/Bartels/Schularick*, Verteilung der Vermögen, 2020, 3f.; *Grabka/Halbmeier*, Vermögensungleichheit, 2019, 743f.

<sup>83</sup> *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. et al.*, Vermögensteuer / Vermögensabgabe, 2013, 3.

<sup>84</sup> *Bach/Thiemann*, Vermögensteuer, 2016, 87.

<sup>85</sup> *Scholz/Truger*, Vermögensbesteuerung in Deutschland, 2013, 17.

<sup>86</sup> *Bach/Thiemann*, Vermögensteuer, 2016, 87.

diesen Funktionen zählt unter anderem die Umverteilungsfunktion, die für eine verbesserte Chancengleichheit, den sozialen Ausgleich und die Dekonzentration von Vermögen steht.<sup>87</sup>

*Bach, Beznoska* und *Thiemann* haben 2016 in einer Studie anhand verschiedener Besteuerungsszenarien untersucht, inwieweit die Vermögenssteuer durch Umverteilung für mehr Vermögensgleichheit sorgen würde. Dafür wurden als Vermögensverteilungsmaße der Gini-Koeffizient, das GE(1)-Maß und das GE(2)-Maß herangezogen. Der Gini-Koeffizient reagiert in erster Linie auf Veränderungen im mittleren Bereich der Vermögensverteilung, das GE(1)-Maß im oberen Bereich und das GE(2)-Maß im unteren Bereich. Der Wertebereich der Maße beginnt bei 0 (Gleichverteilung) und erhöht sich mit zunehmender Ungleichheit der Verteilung bis auf 1 bzw. geht bei den GE-Maßen sogar über 1 hinaus. Die Studie kommt somit zu den folgenden Ergebnissen: Bei den untersuchten Szenarien mit einem proportionalen Steuersatz in Höhe von 1% ergibt sich abhängig vom Freibetrag eine Veränderung für den Gini-Koeffizienten von -0,04% bis -0,07%, eine Veränderung für das GE(1)-Maß von -0,32% bis -0,45% und eine Veränderung für das GE(2)-Maß von -1,47% bis -1,7%. Folglich könnten durch eine Vermögensbesteuerung leichte Umverteilungseffekte erwartet werden. Allerdings berücksichtigen die genannten Werte für die Verteilungswirkungen weder die von den juristischen Personen abzuführende Vermögenssteuer noch jegliche ausweichende Anpassungsreaktionen der steuerpflichtigen natürlichen Personen.<sup>88</sup>

In Bezug auf die Veränderung der Vermögensverteilung nach den Anpassungsreaktionen der steuerpflichtigen natürlichen Personen gehen die Autoren davon aus, dass sich nur geringfügige Unterschiede gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen ergeben würden. Konkrete Ergebnisse sind hierzu nicht in der Studie aufgeführt. Es wird jedoch erwähnt, dass sich die Umverteilungswirkung der Vermögensbesteuerung tendenziell vermindert.<sup>89</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die analysierten Besteuerungsszenarien in erster Linie das wohlhabendste Prozent der Bevölkerung und im Rahmen dieser Gruppe größtenteils die reichsten 0,1% belasten würden. Eine nach diesen Szenarien ausgestaltete Vermögenssteuer würde demnach stark progressiv

---

<sup>87</sup> *Bach/Bartholmai*, Vermögensbesteuerung, 2002, 33.

<sup>88</sup> *Bach/Beznoska/Thiemann*, Vermögenssteuer, 2016, 48ff.

<sup>89</sup> *Bach/Beznoska/Thiemann*, Vermögenssteuer, 2016, 59.

wirken. Durch ihr moderates Aufkommen (ca. max. 9 Mrd. Euro bei den Vorschlägen der SPD) im Vergleich zum Gesamtsteueraufkommen (799,3 Mrd. Euro in 2019) (dazu im nächsten Unterabschnitt mehr) kann allerdings nur mit einer mäßigen Umverteilungswirkung von Vermögen gerechnet werden.<sup>90</sup>

*Warneke* weist zusätzlich darauf hin, dass die Vermögensteuer das Leistungsfähigkeitsprinzip überdehnen würde. So sei die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen bereits umfangreich in Deutschland durch die Einkommensteuer garantiert. Schließlich war bereits im Jahr 2012 das oberste Prozent der Steuerpflichtigen für 22% und die obersten 10% der Steuerpflichtigen für 54,6% des Einkommensteueraufkommens verantwortlich. Die Umverteilungswirkung sei durch die Einkommensteuer also bereits beträchtlich. Weiterhin sei es offensichtlich, dass wirtschaftlich leistungsfähigere Bürger überdurchschnittlich zu den Verbrauchsteuern beitragen und gleichzeitig staatliche Leistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, vergleichsweise wenig in Anspruch nehmen. Das Leistungsfähigkeitsprinzip würde demnach bereits ausreichend im deutschen Steuersystem berücksichtigt.<sup>91</sup>

#### **4.1.3. Zusätzliche Steuereinnahmen**

Ein ebenfalls häufig verwendetes Argument der Befürworter einer Vermögensteuer sind die für das Gemeinwohl zusätzlich verfügbaren Steuereinnahmen. Seit der Corona-Krise wird hierauf besonders häufig aufmerksam gemacht. So sei eine Wiedereinführung einer Vermögensteuer oder auch einer Vermögensabgabe zwingend notwendig, um die hohe Neuverschuldung des Staates zumindest zu einem gewissen Teil auszugleichen.<sup>92</sup> Zudem würde die Vermögensbesteuerung in Deutschland im internationalen Vergleich auch nur geringfügig zur gesamten Staatsfinanzierung beitragen.<sup>93</sup>

Um sich in diesem Zusammenhang eine genauere Meinung bilden zu können, soll zunächst die Entwicklung der vermögensbezogenen Steuern sowohl international als auch national in Deutschland erläutert werden.

---

<sup>90</sup> *Statistisches Bundesamt*; Steuereinnahmen, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/_inhalt.html), abgerufen am 11.07.2020; *Bach/Thiemann*, Vermögensteuer, 2016, 85.

<sup>91</sup> *Warneke*, Vermögensteuer, 2012, 1.

<sup>92</sup> *Hiller*, Vermögensbesteuerung, <https://www.nwb-experten-blog.de/erweckt-die-corona-krise-die-vermoegensbesteuerung-aus-ihrem-dornroeschenschlaf/>, abgerufen am 09.05.2020.

<sup>93</sup> *Scholz/Truger*, Vermögensbesteuerung in Deutschland, 2013, 27.

Hierzu passend hat sich die *Stiftung Familienunternehmen* in einer Studie mit der Entwicklung der vermögensbezogenen Steuern beschäftigt. Dabei wurden für die Analyse der Aufkommensentwicklung die Daten der *OECD* zu Grunde gelegt. Aus der Studie geht hervor, dass sich auf internationaler Ebene zwischen 1995 und 2014 der Anteil der vermögensbezogenen Steuern am Gesamtsteueraufkommen insgesamt erhöht hat. So ist das durchschnittliche Aufkommen aus vermögensbezogenen Steuern in diesem Zeitraum von 3,34% um ca. 18% auf 3,95% des Gesamtsteueraufkommens angestiegen. Dieser Effekt wird erheblich durch die Entwicklungen in Belgien, Irland, Frankreich, Spanien, Griechenland, Portugal, Ungarn, Polen und dem Vereinigten Königreich beeinflusst, da in diesen Ländern während des genannten Zeitraums jeweils Erhöhungen um mehr als 1% zu beobachten sind. In den Vereinigten Staaten und im Vereinigten Königreich hat das Aufkommen aus vermögensbezogenen Steuern im Jahr 2014 sogar mehr als 10% des Gesamtsteueraufkommens betragen.<sup>94</sup>

Im Vergleich dazu ist in Deutschland eine andere Entwicklung zu beobachten. So ist hier der Anteil aus vermögensbezogenen Steuern am Gesamtsteueraufkommen um rund 0,5% von 2,29% im Jahr 1995 auf 1,76% im Jahr 2014 gesunken. Folglich weisen im Jahr 2014 nur fünf Länder von insgesamt 25 betrachteten Ländern einen geringeren Anteil an vermögensbezogenen Steuern auf. In Deutschland ist diese Veränderung allerdings nicht nur auf die Beendigung der Nettovermögensteuer im Jahr 1996 zurückzuführen, sondern auch auf das gleichzeitig stark angestiegene Aufkommen der Einkommen- und Umsatzsteuer.<sup>95</sup>

Auf internationaler Ebene kommt von den vermögensbezogenen Steuern die größte Bedeutung den Steuern auf unbewegliches Vermögen zu. Diese haben im Jahr 2014 durchschnittlich 2,92% zum Gesamtsteueraufkommen beigetragen. Den zweiten Platz nehmen die Nettovermögenssteuern ein, die in der Zeitspanne von 1995 bis 2014 jedoch nur in wenigen der betrachteten Länder erhoben wurde. Ihr durchschnittlicher Anteil am Gesamtsteueraufkommen hat 2014 nur 0,63% betragen. Trotz der international weiteren Ausbreitung von Erbschafts- und Schenkungssteuern ist deren Anteil am Gesamtsteueraufkommen im Jahr 2014 mit durchschnittlich 0,40% eher von nachrangiger Bedeutung.<sup>96</sup>

---

<sup>94</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 10f.

<sup>95</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 11.

<sup>96</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 9.

In Deutschland ist der Anteil aus Steuern auf unbewegliches Vermögen mit 1,19% am Gesamtsteueraufkommen im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich, der Anteil aus Erbschafts- und Schenkungssteuern mit 0,51% am Gesamtsteueraufkommen hingegen leicht überdurchschnittlich. In Bezug auf die Nettovermögensteuer macht die *Stiftung Familienunternehmen* darauf aufmerksam, dass hier die Daten der *OECD* ein wenig fragwürdig sind. Schließlich wurde 2014 entgegen den Angaben der *OECD* in Deutschland keine Nettovermögensteuer erhoben. Bei einem Anteil an vermögensbezogenen Steuern von insgesamt 1,76% müssten demnach noch zusätzlich 0,06% auf die beiden oben genannten Zahlen entfallen.<sup>97</sup> Aufgrund der Reform sowohl bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Jahr 2016 als auch bei der Grundsteuer im Jahr 2019 sei zukünftig jedoch ohnehin mit einem ansteigenden Anteil aus vermögensbezogenen Steuern zu rechnen.<sup>98</sup>

Zudem macht die *Stiftung Familienunternehmen* darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit den Anteilen aus vermögensbezogenen Steuern am Gesamtsteueraufkommen auch die Verwendung dieses Aufkommens beachtet werden muss. So stellt in den Ländern, die einen vergleichsweise hohen Anteil an vermögensbezogenen Steuern aufweisen, das Aufkommen daraus oftmals den Großteil des lokalen bzw. kommunalen Steueraufkommens dar. Während z.B. im Vereinigten Königreich das lokale Steueraufkommen zu 100% aus vermögensbezogenen Steuern besteht und in Irland und Griechenland zu mehr als 90%, wird in Deutschland das gesamte lokale Steueraufkommen nur zu 15% von den vermögensbezogenen Steuern getragen. Folglich werden in Deutschland lokale Leistungen zum Teil durch andere Steuerarten oder durch gesonderte Gebühren und Beiträge finanziert.<sup>99</sup>

Auch wenn die Nettovermögensteuer im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen in den entsprechenden Ländern zum großen Teil von geringer Bedeutung ist, verweisen die Befürworter einer solchen Steuer auf den Nutzen jeglicher zusätzlicher Steuereinnahmen. Aufgrund der bereits in Unterkapitel 3.3. genannten unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Vermögensteuer variieren zwar die hieraus prognostizierten Steuereinnahmen, allerdings könnten unabhängig davon alle weiteren Mittel sinnvoll vom Staat investiert werden.

---

<sup>97</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 9.

<sup>98</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 14f.

<sup>99</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 15f.

So schätzt die SPD die sich aus ihrem Gesetzentwurf ergebenden Steuereinnahmen auf 9 Mrd. Euro pro Jahr, die Grünen schätzen durch ihre Vermögensabgabe zusätzliche Einnahmen in Höhe von insgesamt 100 Mrd. Euro in 10 Jahren und die Linken erwarten zusätzliche Einnahmen von 80 Mrd. Euro pro Jahr.<sup>100</sup>

Mit den potenziellen Steuereinnahmen einhergehend sind allerdings auch die Erhebungskosten einer Vermögensteuer zu berücksichtigen. Auf diese wird im Unterabschnitt 4.2.4. genauer eingegangen.

Abschließend ist durch einige Beispiele in der Vergangenheit die Meinung nachvollziehbar, dass zusätzliche Erträge von den Bürgern und Unternehmen sinnvoller als vom Staat investiert würden. Wenn Vermögen jedoch stetig angelegt wird, ohne von den Bürgern und Unternehmen investiert zu werden, ist die Meinung ebenfalls nachvollziehbar, dass besonders Wohlhabende einen Teil ihres Vermögens dem Wirtschaftskreislauf zur Verfügung stellen sollten. Allerdings sollte im Hinblick auf den ohnehin sehr geringen Vermögensteueranteil am Gesamtsteueraufkommen (ca. 1,11% bei den Vorschlägen der SPD<sup>101</sup>) und den mit einer Vermögensbelastung einhergehenden Risiken gut überlegt werden, ob sich das zusätzliche Steueraufkommen auszahlt.

#### **4.1.4. Die Anlehnung an das Grundgesetz**

Wie bereits in Unterabschnitt 4.1.1. erläutert, ist in Artikel 3 GG der „Gleichbehandlungsgrundsatz“ verankert. Für die Begründung einer Vermögensteuer ist Artikel 106 GG jedoch deutlich geeigneter. Schließlich ist in diesem Artikel, der die Verteilung des Steueraufkommens und des Ertrages der Finanzmonopole regelt, ausdrücklich die Erhebung einer Vermögensteuer und auch einer Vermögensabgabe vorgesehen. Außerdem wird in Artikel 106 geregelt, dass die Erträge aus einer Vermögensabgabe dem Bund und das Aufkommen aus einer Vermögensteuer den Ländern zusteht.

Doch auch wenn mit Artikel 106 GG ein existenzieller Grundpfeiler für die Vermögensteuer besteht, stellen andere Regelungen des GG wiederum große Herausforderungen dar. Dazu gehört unter anderem die in Artikel 2 GG verankerte Handlungsfreiheit und der in Artikel 14 GG verankerte Schutz des Eigentums.

<sup>100</sup> SPD, Beschluss des Präsidiums, 2019, 3; BT-Drs. 17/10770, 8; Scholz/Truger, Vermögensbesteuerung in Deutschland, 2013, 24.

<sup>101</sup> 9 Mrd. Euro VSt ÷ (799,3 Mrd. Euro Gesamtsteueraufkommen in 2019 + 9 Mrd. Euro VSt) = 0,01113448 ≈ 1,11%

Demnach würde die sich regelmäßig wiederholende Neubewertung des Gesamtvermögens, die für jeden Bürger durchgeführt werden müsste, einen signifikanten Eingriff in die Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung darstellen.<sup>102</sup> Weiterhin stößt die Vermögensbesteuerung aufgrund ihrer Ertragsunabhängigkeit und der damit befürchteten Substanzbesteuerung besonders bei Wirtschaftsverbänden und einer deutlichen Mehrheit deutscher Ökonomen auf große Ablehnung.<sup>103</sup>

Als das BVerfG im Jahr 1995 die Vermögensteuer für verfassungswidrig erklärte, wurden daher auch in Bezug auf Artikel 2 und 14 GG deutliche Feststellungen getroffen. So hat das BVerfG unter anderem festgestellt, dass eine Vermögensteuer sowohl in die Verfügungsgewalt als auch in die Nutzungsbefugnis von Vermögen eingreife und damit die allgemeine Eigentumsfreiheit einschränke. Da diese durch das GG geschützt ist, müsse die Substanz des Eigentums gewahrt bleiben und dem Steuerpflichtigen zur freien Verfügung stehen. Die Vermögensteuer dürfe demnach nur so aufgebaut sein, dass sie aus den erwarteten Erträgen bestritten werden kann. Andernfalls würde eine nicht zulässige konfiskatorische Besteuerung vorliegen, die zu einer allmählichen Enteignung führt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG würde somit die Sollertragsbesteuerung die einzig verfassungskonforme Art der Vermögensbesteuerung bleiben.<sup>104</sup>

Im gleichen Beschluss von 1995 hatte das BVerfG zudem bestimmt, dass das GG den Zugriff auf die zu erwartenden Vermögenserträge insofern begrenze, als dass nach der Erhebung von Einkommen- und Vermögensteuer die steuerliche Gesamtbelastung bei höchstens 50% liegen dürfe. Diesen sogenannten Halbteilungsgrundsatz hat das BVerfG in einem Beschluss aus dem Jahr 2006 allerdings wieder revidiert, da sich aus dem GG eine absolute Belastungsobergrenze nicht ableiten lasse.<sup>105</sup>

Wie oben bereits angedeutet, hat das BVerfG jedoch beschlossen, dass im Rahmen der Sollertragsteuer das Vermögen nach dem zu erwartenden Ertrag zu besteuern sei. Eine Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Ertrags wäre demnach nicht notwendig. Zudem dürfte der Gesetzgeber diese Ertragserwartung auf

---

<sup>102</sup> *Kube*, Vermögenssteuer, 2013, 22f.

<sup>103</sup> *Scholz/Truger*, Vermögensbesteuerung in Deutschland, 2013, 28.

<sup>104</sup> *Deutscher Bundestag*, Ausarbeitung v. 28.09.2011, WD 4 - 3000 - 128/11, 5ff.

<sup>105</sup> *Deutscher Bundestag*, Ausarbeitung v. 28.09.2011, WD 4 - 3000 - 128/11, 6.

das Gesamtvermögen beziehen, auch wenn einzelne Wirtschaftsgüter nach der Anlageentscheidung des Eigentümers keine Erträge erbringen.<sup>106</sup> Aus diesem Grund wird in der Literatur eine Substanzbesteuerung nicht gänzlich ausgeschlossen. So weist auch *Wieland* darauf hin, dass eine Besteuerung der Vermögenssubstanz zulässig sei, solange nicht beliebig auf das Vermögen zugegriffen und eine übermäßige Belastung verhindert wird.<sup>107</sup> Der Beschluss aus dem Jahr 2006 des BVerfG mache dies deutlich. Schließlich ist hiernach an die Stelle des Halbteilungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz getreten, nach dem die Steuerbelastung lediglich nicht unzumutbar sein darf. Genauere Grenzen wurden allerdings nicht genannt.<sup>108</sup>

Weiterhin wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass eine nur im Einzelfall eintretende Substanzbesteuerung als solche nicht zur Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes führen könnte. Auch ein vorübergehendes Marktumfeld, in dem nur schwierig ausreichend Erträge erwirtschaftet werden könnten, würde die Verfassungsmäßigkeit einer langfristig angelegten Vermögensbesteuerung grundsätzlich unberührt lassen. Schließlich sei die Verfassungsmäßigkeit nicht von schwankenden Marktbedingungen abhängig.<sup>109</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vermögensteuer grundsätzlich als Sollertragsteuer ausgestaltet werden sollte und dass die Meinungen bezüglich einer möglichen Substanzbesteuerung auseinander gehen. Es bleibt abzuwarten, ob das BVerfG in der Zukunft diesbezüglich eine konkrete Entscheidung trifft. Einigkeit besteht in der Literatur lediglich dahingehend, dass bei einer Vermögensteuer eine Substanzbesteuerung nicht vollständig zu vermeiden wäre. Aus diesem Grund zählen die Vermögensteuer und die Vermögensabgabe definitionsgemäß auch zu den Substanzsteuern (siehe Unterkapitel 3.1. Einordnung in die Steuerarten).

Die Handlungsfreiheit und die Eigentumsfreiheit stellen die Vermögensteuer allerdings nicht vor die einzigen verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten. So stellen selbst die Befürworter einer allgemeinen Vermögensteuer fest, dass eine spürbare Zusatzbelastung des Betriebsvermögens die Investitionen und Arbeitsplätze von deutschen Unternehmen gefährden könnte. Aus diesem Grund

---

<sup>106</sup> *Deutscher Bundestag*, Ausarbeitung v. 28.09.2011, WD 4 - 3000 - 128/11, 6.

<sup>107</sup> *Wieland*, *Der Betrieb* 2017, 41, 42.

<sup>108</sup> *Musil*, *Deutsches Steuerrecht* 2017, 1903, 1906.

<sup>109</sup> *Waldhoff*, *ifo Schnelldienst* 2013, 6, 7f.

werden für Betriebsvermögen regelmäßig Steuervergünstigungen eingeplant, die allerdings zu einer ungleichmäßigen Besteuerung der verschiedenen Vermögensarten führen würden. Eine gleichmäßige Besteuerung ist durch den in Artikel 3 GG verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz allerdings vorgeschrieben.<sup>110</sup> Die Nicht-Erfüllung dieses Grundsatzes war demnach auch die Begründung für die vom BVerfG im Jahr 1996 verfassungswidrig erklärte Vermögensteuer.<sup>111</sup>

Während somit in der Literatur auf der einen Seite aufgrund der verfassungsrechtlichen Risiken vor einer Einführung der Vermögensteuer gewarnt wird, betont die andere Seite, dass es sinnwidrig wäre, wenn das GG dem Staat zwar das Tor zur Besteuerung des Vermögens eröffnen, dieses Tor aber gleichzeitig durch seine eigenen Anforderungen an die Ausgestaltung einer entsprechenden Steuererhebung unpassierbar machen würde.<sup>112</sup>

## 4.2. Argumente der Gegner

Besonders die Inhaber von Familienunternehmen fürchten die Vermögensteuer sehr und haben einige Argumente, warum die Wiedereinführung ein erhebliches Risiko für ihr Unternehmen darstellen würde. Auch in den Wirtschaftsverbänden wird die Vermögensteuer eindeutig abgelehnt. Zu den Hauptargumenten der Kritiker gehört dabei die verstärkte Mehrfachbesteuerung, der internationale Wettbewerbsnachteil, die reduzierte Nachhaltigkeit in der Wirtschaft sowie der beträchtliche Erhebungsaufwand.

### 4.2.1. Verstärkte Mehrfachbesteuerung

Die Mehrfachbesteuerung bezeichnet den wiederholten steuerlichen Zugriff des Staates auf das Bevölkerungseinkommen. Dabei äußert sich die Mehrfachbesteuerung durch die Besteuerung desselben Einkommens auf verschiedenen Stufen.<sup>113</sup> So wird auch in Deutschland das Einkommen zunächst durch die klassische Einkommensteuer belastet, sodass das Nettoeinkommen übrig bleibt. Entschieden sich der Steuerpflichtige im nächsten Schritt, sein verbliebenes Einkommen für den Konsum zu verwenden, sind in erster Linie Verbrauchsteuern, wie z.B. die Mehrwertsteuer abzuführen. Wird das Einkommen dagegen gespart,

<sup>110</sup> Scherf, ifo Schnelldienst 2013, 3, 4.

<sup>111</sup> Musil, Deutsches Steuerrecht 2017, 1903, 1905.

<sup>112</sup> Musil, Deutsches Steuerrecht 2017, 1903, 1907; Wieland, Der Betrieb 2017, 41, 42.

<sup>113</sup> Warneke, Vermögensteuer, 2012, 1.

fallen auf die erzielten Erträge Steuern, wie z.B. die Abgeltungsteuer an. Zusätzlich muss für übertragenes Vermögen Erbschaft- oder Schenkungsteuer abgeführt werden. Anhand dieser Überlegung argumentieren Kritiker der Vermögensteuer daher, dass Vermögen nur gebildet werden könnte, nachdem dieser Prozess der mehrfachen Besteuerung durchlaufen wurde. Das sich aus dem verbleibenden Einkommen ergebende Vermögen würde schließlich bereits einer umfangreichen Besteuerung unterliegen und sollte daher nicht noch durch eine zusätzliche Besteuerungsart belastet werden.<sup>114</sup>

Setzt man die Vermögensteuer lediglich mit den bereits existierenden Steuern auf Vermögenserträge in Zusammenhang, führt das Nebeneinander von Abgeltungsteuer, Erbschaft- oder Schenkungsteuer und der Vermögensteuer folglich zu einer steuerlichen Dreifachbelastung desselben Einkommens. Dabei ist die ebenfalls auf die Vermögenssubstanz anfallende Grundsteuer bereits ausgenommen. Die Gesamtbelastung infolge einer Dreifachbesteuerung lässt sich am folgenden Beispiel einfach konkretisieren:

Ein Aktiendepot im Wert von 100.000 Euro mit einer jährlichen Rendite von 5% erzielt einen Ertrag von 5.000 Euro. Unterstellt man Steuersätze in Höhe von 25% für die Abgeltungsteuer, 30% für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer und 1% für die Vermögensteuer, ergeben sich die folgenden Belastungen:

- Abgeltungsteuer:  $5.000 \text{ Euro} \times 25\% = 1.250 \text{ Euro}$
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer:  $100.000 \text{ Euro} \times 30\% = 30.000 \text{ Euro}$ , allerdings unter der Annahme einer Vermögensübertragung alle 30 Jahre 1.000 Euro jährlich
- Vermögensteuer:  $100.000 \text{ Euro} \times 1\% = 1.000 \text{ Euro}$ <sup>115</sup>

Insgesamt liegt somit die Gesamtsteuerbelastung pro Jahr bei 3.250 Euro, was bereits 65% des Einkommens entspricht. Obwohl der vom BVerfG ursprünglich aufgestellte Halbteilungsgrundsatz wieder zurückgenommen wurde, müsste nach *Spengel et al.* bei Belastungen des Einkommens von ca. 70% und mehr trotzdem eine besondere Rechtfertigung vorliegen.<sup>116</sup>

Weiterhin könnte das Problem der bereits in Unterabschnitt 4.1.4. erwähnten konfiskatorischen Besteuerung auftreten. Um darzulegen, unter welchen

<sup>114</sup> Warneke, Vermögensteuer, 2012, 1.

<sup>115</sup> Spengel/Evers/Evers, Vermögensteuer, 2013, 134.

<sup>116</sup> Spengel/Evers/Evers, Vermögensteuer, 2013, 134.

Bedingungen eine konfiskatorische Besteuerung zu erwarten wäre, hat die *Stiftung Familienunternehmen* in einer Studie eine noch etwas detailliertere Berechnung als die obige vorgenommen. So wurde zwar auch eine Kapitalmarktanlage mit einer Dreifachbelastung durch die Abgeltungsteuer, der Erbschaft- oder Schenkungsteuer und der Vermögensteuer zu Grunde gelegt, allerdings zusätzlich unter Einbeziehung unterschiedlicher Steuersätze und einem variierenden Marktzins.<sup>117</sup>

Aus der Tab. 1 geht somit hervor, dass die Höhe des Marktzins einen erheblichen Einfluss darauf hat, ob es tatsächlich zu einer konfiskatorischen Belastung kommt. Diese würde bei einer jährlichen effektiven Steuerbelastung in Höhe von über 100% vorliegen. Liegt der Steuersatz für die Abgeltungsteuer bei 26,38%, für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer bei 30%, für die Vermögensteuer bei 1% und der Marktzins bei 5%, beläuft sich die effektive Steuerbelastung laut Studie auf 70,65%. Wird allerdings lediglich der Marktzins auf 3% reduziert, liegt die Steuerbelastung bereits bei 99,58%. Bei einem Marktzins von 1% steigt die Belastung schließlich auf 244,25% an. Dies lässt einen spürbaren Eingriff in die Vermögenssubstanz erkennen, da der Vermögensertrag restlos wegbesteuert wird und weiterhin 144,25% des Vermögensertrags aus der Vermögenssubstanz abzuführen sind. Wird ausgehend vom letzten Fall die Erbschaft- oder Schenkungsteuer vernachlässigt, liegt die Steuerbelastung sogar noch bei 126,38%. Bei einem Vermögensteuersatz von 1,5% oder 5% verschärfen sich die konfiskatorischen Belastungen nochmals deutlich.<sup>118</sup>

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ist eine konfiskatorische Besteuerung praktisch nicht auszuschließen. So liegt bei einem Marktzins in Höhe von 1% in allen Fällen eine konfiskatorische Besteuerung mit bis zu 639,52% vor. Bei höheren Kapitalerträgen reduziert sich diese Gefahr zwar, allerdings muss der Kapitalanleger dafür in aller Regel auch ein höheres Risiko eingehen.<sup>119</sup> Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer hätte demnach eine immense Auswirkung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen sowie Privatpersonen.<sup>120</sup>

---

<sup>117</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 21f.

<sup>118</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 23.

<sup>119</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 23.

<sup>120</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 21.

**Tab. 1:** Jährliche effektive Steuerbelastung einer Kapitalmarktanlage

$S_v$	1			1,5			5,0				
	$i$	$S_{erb}$	0	15	30	0	15	30	0	20	30
1			126,38	180,26	244,25	176,38	249,91	293,66	526,38	597,32	639,52
3			59,71	77,93	99,58	76,37	101,25	116,05	193,04	217,05	231,34
5			46,38	57,47	70,65	56,38	71,52	80,53	126,38	141,00	149,70

Quelle: *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögenssteuer, 2017, 23

Um diese Mehrfachbelastung bzw. konfiskatorische Belastung zu unterbinden, wird in der Literatur auf die Ausgestaltung der Vermögenssteuer als eine in Unterabschnitt 4.1.1. bereits erwähnte Kontroll- und Nachsteuer hingewiesen. So schlagen *Bach* und *Thiemann* vor, dass die Vermögenssteuer auf bestehende Kapitaleinkommens- und Unternehmenssteuern angerechnet werden könnte und somit als Mindeststeuer fungieren würde. Schließlich würden dadurch sowohl doppelt erfasste als auch nicht erfasste Vermögenswerte aufgedeckt werden.<sup>121</sup> *Bach* und *Bartholmai* weisen jedoch auch darauf hin, dass nicht erfasste Vermögenswerte bereits durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer aufgedeckt werden.<sup>122</sup> Somit stellt sich die Frage, ob eine Vermögenssteuer überhaupt zweckmäßig wäre, wenn diese ohnehin angerechnet werden kann, oder ob dadurch lediglich kostspieliger Mehraufwand erzeugt werden würde.

Ein ebenfalls häufig genutztes Argument der Kritiker einer Vermögenssteuer ist, dass die Motivation für ein Vermögensaufbau erheblich nachlassen würde. So würde bei einer Mehrfachbelastung oder sogar konfiskatorischen Belastung der Reiz verloren gehen, sich am deutschen Wirtschaftsgeschehen zu beteiligen und sich hierfür anzustrengen.<sup>123</sup>

Die Befürworter einer Vermögenssteuer argumentieren hier jedoch genau mit dem Gegenteil. So gehen diese davon aus, dass eine als Sollertragsteuer ausgestaltete Vermögenssteuer, eine Motivations- oder Lenkungsfunction hervorruft. Indem der Sollertrag die Grundlage der Sollertragsbesteuerung darstellt, würde der Steuerpflichtige motiviert werden, sein Vermögen möglichst ertragreich anzulegen. Schließlich kann eine Beeinträchtigung der Vermögenssubstanz nur verhindert werden, wenn der tatsächliche Vermögensertrag den veranschlagten

<sup>121</sup> *Bach/Thiemann*, Vermögenssteuer, 2016, 88f.

<sup>122</sup> *Bach/Bartholmai*, Vermögensbesteuerung, 2002, 34.

<sup>123</sup> *Bültmann*, Vermögenssteuer, 2013, 18.

Sollertrag übertrifft. Zudem würde dafür gesorgt werden, dass sich das Vermögen im Wirtschaftskreislauf und nicht im Tresor befindet.<sup>124</sup>

#### 4.2.2. Internationaler Wettbewerbsnachteil

Ein besonders gefürchtetes Szenario der Familienunternehmen und ihrer Anteilseigner ist der sich aus einer Vermögensteuer ergebende internationale Wettbewerbsnachteil. Schließlich widerspräche eine Wiederbelebung der Vermögensteuer in Deutschland dem internationalen Trend. So haben in den vergangenen 15 Jahren die meisten Mitgliedstaaten der EU ihre Vermögensteuer abgeschafft. Dazu gehören unter anderem Dänemark, Finnland, Italien, die Niederlande, Österreich und Schweden. Frankreich hält zwar an einer Vermögensteuer für natürliche Personen fest, jedoch mit großzügigen Befreiungen für das Betriebsvermögen. Für juristische Personen wird derzeit nur in Luxemburg eine Vermögensteuer erhoben, diese kann allerdings weitestgehend auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. In Spanien wird seit 2011 die bereits 2007 abgeschaffte Vermögensteuer erneut festgesetzt, obwohl die Wiedereinführung ursprünglich nur vorübergehend sein sollte.<sup>125</sup>

Zunächst soll ein Gefühl dafür gewonnen werden, wie viele Unternehmen in Deutschland einer Vermögensteuer unterliegen würden. Diesbezüglich wurde eine Studie durchgeführt, in der das verarbeitende Gewerbe zu Grunde gelegt wurde und in der auf folgendes hingewiesen wird: Auch wenn lediglich die SPD durch ihren Reformvorschlag die Steuerpflicht auf juristische Personen (Kapitalgesellschaften) erweitert hat, würden basierend auf den Reformvorschlägen der anderen Parteien mit einer Begrenzung der Steuerpflicht auf natürliche Personen indirekt auch Personengesellschaften über ihre Gesellschafter besteuert werden. Betrachtet man daher zunächst die Personengesellschaften, so wären beim Vorschlag der SPD 43% bis 56% und beim Vorschlag der Bündnis 90/Die Grünen 28% bis 39% der Unternehmen von der Steuer betroffen. Die deutlich höheren Prozentzahlen bei der SPD würden dabei einerseits an einem fehlenden Freibetrag für Betriebsvermögen und andererseits an einer fehlenden Kappungsregelung für Verlustunternehmen oder ertragsschwache Unternehmen liegen. Zudem würden durch die im SPD-Vorschlag ausgesprochen niedrige Freigrenze

<sup>124</sup> *Wieland*, Vermögensteuer, 2003, 24.

<sup>125</sup> *Spengel/Evers/Evers*, Vermögensteuer, 2013, 130.

für juristische Personen in Höhe von 200.000 Euro nahezu alle Kapitalgesellschaften (98%) der Besteuerung unterliegen.<sup>126</sup>

In einer Studie von *Spengel et al.* wird zudem erläutert, dass die Vermögensteuerpläne der SPD bei Kapitalgesellschaften zu einem Anstieg der Steuerbelastung in Höhe von 10,8% allein auf Unternehmensebene führen würden.<sup>127</sup> Wird zusätzlich die Anteilseignerebene berücksichtigt, ist von einem weiteren Anstieg der Gesamtsteuerbelastung auszugehen. Dieser Anstieg wurde bisher allerdings noch nicht konkreter prognostiziert.<sup>128</sup>

Betrachtet man die steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, so stellt man fest, dass sich diese seit der letzten Unternehmenssteuerreform im Jahr 2008 nur geringfügig geändert haben. So wurden zwar Veränderungen bei der Bestimmung der BMG vorgenommen, allerdings gab es hinsichtlich der Höhe der tariflichen Steuersätze seit 2008 weder bei der Einkommensteuer noch bei der Körperschaftsteuer Veränderungen. Parallel dazu hat sich der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz zwischen 2009 und 2015 von 432% auf 448% erhöht. Infolgedessen ist sowohl für Personengesellschaften aufgrund der beschränkten Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer mit maximal 380% als auch für die Kapitalgesellschaften aufgrund des kombinierten Ertragsteuersatzes die Steuerbelastung angestiegen.<sup>129</sup>

Die erhöhte Steuerbelastung würde allerdings auch hier im Widerspruch zu den Entwicklungen in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten stehen, die seit 2009 zum Teil erhebliche Senkungen der Körperschaftsteuersätze vorgenommenen haben. Als Beispiel sind hier Finnland und Großbritannien zu nennen, die ihre tariflichen Körperschaftsteuersätze von 26% auf 20% bzw. von 30% auf 20% gesenkt haben. Während sich somit in Deutschland die effektive Steuerbelastung seit 2009 um etwas mehr als 2% erhöht hat, ist beim EU-25-Durchschnitt bzw. EU-15-Durchschnitt (jeweils ohne Deutschland) eine deutliche Reduktion um etwas mehr als 2% bzw. 5% festzustellen (siehe Abb. 4).<sup>130</sup>

---

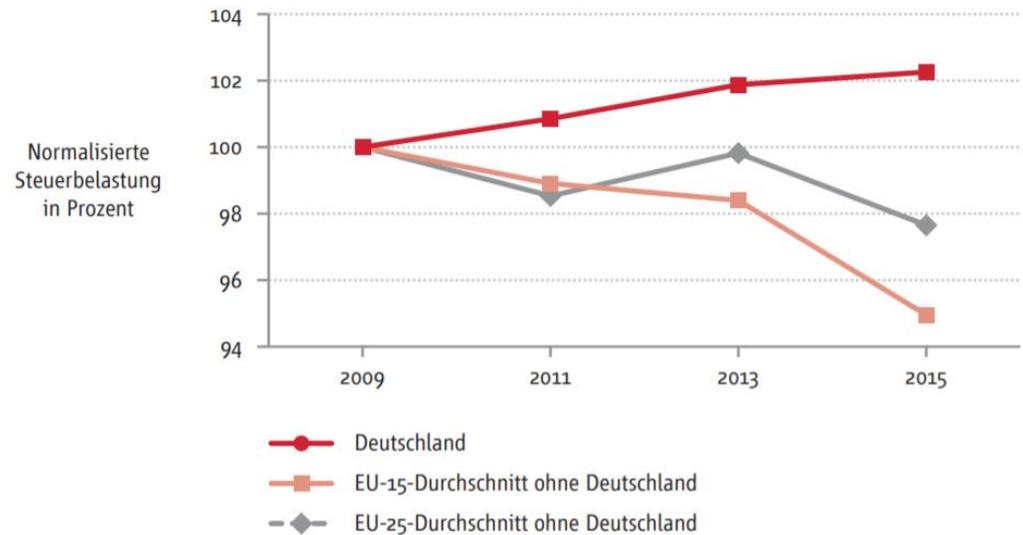
<sup>126</sup> *Schneider/Neugebauer/Eichfelder/Dienes*, Besteuerung, 2013, 40ff.

<sup>127</sup> *Spengel/Evers/Evers*, Vermögensteuer, 2013, 140.

<sup>128</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 20f.

<sup>129</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 17f..

<sup>130</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 18f.

**Abb. 4:** Vergleich der Effektivsteuerbelastungen von 2009 bis 2015

Quelle: *Stiftung Familienunternehmen, Vermögensteuer, 2017, 19*

Insgesamt deuten die Ergebnisse somit darauf hin, dass sich aus steuerlicher Sicht die Standortattraktivität Deutschlands und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen bereits deutlich verschlechtert hat und eine Wiedereinführung der Vermögensteuer dies weiter verschärfen würde. Sollte eine Vermögensteuer dennoch umgesetzt werden, wären Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen zur Reduzierung der steuerlichen Ertragswerte nicht unwahrscheinlich. So könnten Unternehmen und Privatpersonen auf eine höhere Vermögensteuerbelastung mit einer Verlagerung mobiler Vermögenswerte in das Ausland, einer Verminderung der Eigenkapitalfinanzierung oder mit diversen Gestaltungen für Gewinnverlagerungen reagieren. Längerfristig könnten außerdem Kapitalinvestitionen verringert oder in das Ausland verlagert werden.<sup>131</sup> Schließlich seien auch durch die Globalisierung der Kapitalmärkte Ausweichmöglichkeiten in Steueroasen zunehmend einfacher. Dies würde nicht nur die Steuereinnahmen unterhöhlen, sondern auch die volkswirtschaftliche Kapitalbildung beeinträchtigen mit negativen Effekten auf Beschäftigung und Wachstum.<sup>132</sup> Auf diese Punkte wird im nächsten Unterabschnitt näher eingegangen.

#### 4.2.3. Reduzierte Nachhaltigkeit in der Wirtschaft

Wie im Unterkapitel 2.3. erläutert, sind Familienunternehmen für den Wirtschaftsstandort Deutschland von wesentlicher Bedeutung. Durch ihr Merkmal des langfristigen Wirtschaftens statt des kurzfristigen Gewinnstrebens haben

<sup>131</sup> *Bach/Thiemann, Vermögensteuer, 2016, 85.*

<sup>132</sup> *Scholz/Truger, Vermögensbesteuerung in Deutschland, 2013, 17.*

sich die Familienunternehmen von den Nicht-Familienunternehmen abgehoben.<sup>133</sup> Da bei Letzteren die Struktur der Anteilseigner oft aus vielen verschiedenen Parteien besteht, wird sich in einem deutlich geringeren Ausmaß mit dem Unternehmen identifiziert. Vielmehr liegt das Hauptinteresse in hohen kurzfristigen Gewinnen und einer hohen Dividendenausschüttung. Sollte es außerdem zu einer Krise kommen, werden für die Sicherung dieser Interessen schnelle Maßnahmen ergriffen.<sup>134</sup>

Der Blick zurück auf die vergangene Wirtschafts- und Finanzkrise zeigt, dass die solide Eigenkapitalsituation vieler Familienunternehmen mit dafür gesorgt hat, dass in Deutschland die Krise vergleichsweise gut überstanden werden konnte. Verantwortlich hierfür soll das in der Fläche feststellbare, am Unternehmenswohl orientierte Finanzierungsverhalten der Anteilseigner sein. So stellen üblicherweise die Gesellschafter von Familienunternehmen dem Unternehmen private Mittel, z.B. über Gesellschafterdarlehen, zur Verfügung. Dies geschieht zudem nicht nur optional, sondern rechtlich bindend. Schließlich sehen in der Regel bereits die Gesellschaftsverträge eine umfangreiche Thesaurierung des Gewinns bzw. deutliche Beschränkungen für Entnahmen vor.<sup>135</sup> Mit der Verwahrung des Vermögens im Familienunternehmen und einer hohen Eigenkapitalquote soll somit die Fortführung des Betriebs sichergestellt und das Interesse des Gemeinwohls den persönlichen Interessen vorangestellt werden. Dies bestätigt eine von dem *Institut für Mittelstandsforschung* Bonn durchgeführte Studie, in der 408 der größten deutschen Familienunternehmen Auskünfte über ihre Unternehmensführung gegeben haben.<sup>136</sup>

Mit der Verwahrung des Eigenkapitals geht insbesondere bei den größten Familienunternehmen auch die Vergrößerung des Betriebsvermögens einher. In Unterabschnitt 4.1.2. wurde bereits kritisiert, dass dieses Vermögen über die Investitionen hinaus nicht in den Wirtschaftskreislauf gelangt und somit auch die Vermögensungleichheit erhöht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieses Betriebsvermögen auch nicht den Anteilseignern im Rahmen ihres Privatvermögens zur Verfügung steht.<sup>137</sup> Vielmehr stellen die großzügigen

---

<sup>133</sup> Dostert, Familienunternehmen, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/studie-familienunternehmen-wirtschaften-erfolgreicher-1.4575413>, abgerufen am 10.05.2020.

<sup>134</sup> May, Familienunternehmen 2008, 81.

<sup>135</sup> Richter, ifo Schnelldienst 2013, 13, 14.

<sup>136</sup> *Institut für Mittelstandsforschung Bonn*, Familienunternehmen, 2012, 15ff.

<sup>137</sup> Sollte Betriebsvermögen ins Privatvermögen übertragen werden, fällt die Kapitalertragsteuer an. Ob die Höhe dieser Kapitalertragsteuer angemessen ist, ist jedoch ein anderes Thema.

Betriebsvermögen gerade in einer Krisenzeit wie der jetzigen einen entscheidenden Krisenbewältiger dar. Denn obwohl auch die größten Familienunternehmen heftig von der Krise betroffen sind, sorgt das vorher großzügig aufgebaute Betriebsvermögen bspw. dafür, dass den zahlreichen Arbeitnehmern nach wie vor rechtzeitig die Gehälter ausgezahlt werden können. Dies ist in Krisenzeiten nicht selbstverständlich und doch essenziell.

Eine Vermögensteuer bzw. Vermögensabgabe würde zudem nicht nur das Eigenkapital reduzieren, sondern dieses gegenüber dem Fremdkapital auch diskriminieren. Schließlich würde auf Unternehmensebene das Eigenkapital die BMG für die Besteuerung erhöhen und das Fremdkapital die BMG reduzieren. Die Folge wäre ein deutlicher Anreiz zur Fremdfinanzierung. Da eine verstärkte Eigenkapitalausstattung von Unternehmen allerdings stabilisierend wirkt, könnte die Diskriminierung von Eigenkapital unerwünschte Folgen haben. So wäre bspw. eine deutliche Reduzierung der Investitionen nicht unwahrscheinlich und zudem könnte die Finanzierungssituation in Krisenzeiten, in denen ein erschwerter Zugang zu Fremdkapital ohnehin kennzeichnend ist, verschärft werden.<sup>138</sup>

In Bezug auf grenzüberschreitende Investitionen wird in der Literatur zudem davon ausgegangen, dass durch eine Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung in Deutschland vermehrt inländische Investitionen durch Investitionen im Ausland substituiert werden würden.<sup>139</sup> Demnach sei es einerseits für inländische Investoren vorteilhaft, ihre Investitionen ins Ausland zu verlagern, um einer Vermögensbesteuerung zu entgehen. Andererseits würde für ausländische Investoren ein Anreiz bestehen, Inbound-Investitionen in andere Länder zu verlagern, um ebenfalls der Vermögensteuer in Deutschland auszuweichen. Insgesamt könnte durch die Einführung einer Vermögensteuer demnach sowohl das Investitionsvolumen als auch das Gesamtsteueraufkommen in Deutschland sinken.<sup>140</sup>

Dadurch, dass die Erhöhung von Eigenkapital und Investitionen allerdings die Grundlage für Arbeitsproduktivität, Wirtschaftswachstum und materiellen Wohlstand sind, gefährde eine Vermögensteuer die wirtschaftlich stabile Positionierung Deutschlands.<sup>141</sup> Wer zudem nicht ausreichend investieren kann, wird seinen Vorsprung nicht halten können und vom Markt verdrängt werden. So

---

<sup>138</sup> *Spengel/Evers/Evers*, Vermögensteuer, 2013, 135.

<sup>139</sup> *Spengel/Streif*, ifo Schnelldienst 2013, 9, 12.

<sup>140</sup> *Spengel/Evers/Evers*, Vermögensteuer, 2013, 138.

<sup>141</sup> *Warneke*, Vermögensteuer, 2012, 3.

prognostiziert *Goebel*, dass viele der deutschen Unternehmen bei einer Vermögensteuer mit nur noch 10% bis 20% Investitionskapital zurückfallen würden, in Einzelfällen sogar mit noch mehr. Gerade die Familienunternehmen könnten allerdings nicht lange Kapital nachschießen, da sie bisher in für sie charakteristischer Weise die Gewinne in ihre Betriebe gesteckt hatten.<sup>142</sup> Weiterhin wird in der Literatur geäußert, dass bei der Besteuerung von Betriebsvermögen die Vermögensteuer als Kostenfaktor in die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens miteinbezogen werden würde. Zum Ausgleich dieser Kosten sei es daher sehr wahrscheinlich, dass entweder die Preise der Produkte bzw. Dienstleistungen steigen oder die Gehälter der angestellten Arbeitnehmer weniger stark wachsen.<sup>143</sup>

Schaut man sich den Zusammenhang von Kosten und Investitionen an, ist allerdings auch auf die Publikation von *Lindner* einzugehen. So macht *Lindner* darauf aufmerksam, dass sich Direktinvestitionen in das Ausland und Anlageinvestitionen in der Heimat durchaus ergänzen würden, da Unternehmen nicht aufgrund von Kosten in das Ausland investieren. Vielmehr würden Unternehmen im Ausland investieren, um dort ihren Vertrieb und Kundendienst auszuweiten oder um neue Märkte zu erschließen. Dies ergab eine Unternehmensumfrage vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag im Jahr 2014. Weiterhin hätten Theorie und Empirie gezeigt, dass Unternehmenssteuersenkungen nicht zu einer erhöhten Investitionsquote führen. Es sei demnach unwahrscheinlich, dass eine Vermögensteuer als zusätzliche Kostenkomponente zu einer Abwanderung von Investitionen führt.<sup>144</sup>

Losgelöst von den Investitionen ist allerdings zu beachten, dass eine steuerpflichtige Person nicht automatisch über die notwendige Liquidität verfügen muss. Vielmehr kann der Steuerpflichtige gezwungen sein, Bestandteile seines Vermögens zu liquidieren.<sup>145</sup> Für eine Privatperson könnte dies erhebliche Folgen für die private Altersvorsorge bedeuten. Schließlich würde diese Person, die bspw. in eine Immobilie investiert und mit den daraus generierten Mieterträgen die Rente absichern möchte, durch eine Vermögensteuer auf Immobilienvermögen erheblich belastet werden.<sup>146</sup> Für Unternehmen wiederum könnte durch die

---

<sup>142</sup> *Goebel*, ifo Schnelldienst 2013, 16, 17.

<sup>143</sup> *Warneke*, Vermögensteuer, 2012, 2.

<sup>144</sup> *Lindner*, Investitionsstau, 2014, 9ff.

<sup>145</sup> *Warneke*, Vermögensteuer, 2012, 3.

<sup>146</sup> *Warneke*, Vermögensteuer, 2012, 5.

Liquidierung von Vermögen und dem damit einhergehenden Entnahmezwang eine Existenzbedrohung entstehen. Dies gilt insbesondere für mittelständische Unternehmen, die in der Regel zum Kapitalmarkt einen schlechteren Zugang haben als große, multinationale Unternehmen. Zudem können mittelständische Unternehmen deutlich weniger auf internationale Steuergestaltungen zurückgreifen, wie sie den multinationalen Unternehmen offenstehen. Hier sind insbesondere konzerninterne Finanzierungsgestaltungen zu nennen, die das internationale Steuersatzgefälle nutzen.<sup>147</sup> Weiterhin lassen sich, wie im Unterabschnitt 2.1.1. erläutert, Familienunternehmen daran erkennen, dass im Bedarfsfall auf das Vermögen des Unternehmens zugegriffen werden kann. Für Familienunternehmen könnten Eigenkapitalentnahmen daher eine besonders große Bedrohung darstellen. Auch der Verkauf einzelner Geschäftsbereiche könnte eine mögliche Konsequenz sein. In Bezug auf die großen Familienunternehmen, wäre eine Vermögensbelastung zwar zunächst weniger dramatisch, nichtsdestotrotz würden sich langfristig erhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Aufgrund der Befürchtung einer reduzierten Nachhaltigkeit in der Wirtschaft stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, bei einer Vermögensbelastung zumindest die juristischen Personen herauszunehmen und lediglich die natürlichen Personen heranzuziehen. In Bezug auf den internationalen Wettbewerb würden sich unter Voraussetzung einer beschränkten Steuerpflicht für natürliche Personen voraussichtlich keine wesentlichen Nachteile ergeben, da bei einer Vermögensbelastung ausweichende Anpassungsreaktionen sowohl von juristischen Personen als auch von natürlichen Personen zu erwarten wären. Wie bereits in Unterabschnitt 3.3.2. erwähnt, würden außerdem unter Voraussetzung eines identischen Steuersatzes für natürliche und juristische Personen dieselben Steuereinnahmen erzielt und zusätzlich erhebliche Kosten gespart werden.

#### **4.2.4. Beträchtlicher Erhebungsaufwand**

Ein weiteres wesentliches Argument der Gegner ist der mit einer Vermögensteuer einhergehende Erhebungsaufwand. In diesem Zusammenhang soll zunächst auf die Schwierigkeiten bei der Vermögensbewertung eingegangen werden und anschließend auf die prognostizierten Erhebungskosten einer Vermögensteuer.

---

<sup>147</sup> Spengel/Evers/Evers, Vermögensteuer, 2013, 138.

Die Grundvoraussetzung für die Erhebung einer Vermögensteuer liegt in der gesonderten Vermögenserfassung und -bewertung.<sup>148</sup> Da die Vermögensteuer nach herrschender Meinung lediglich als Sollertragsteuer verfassungskonform ist, muss dementsprechend auch der Ertragswert als Maßstab herangezogen werden. Das BVerfG hat dennoch die Bewertung des Vermögens anhand des Verkehrswerts als zulässig erachtet, da der Verkehrswert maßgeblich anhand der zukünftig zu erzielenden Erträge eines Vermögensgegenstandes ermittelt wird.<sup>149</sup> Allerdings erweist sich für eine verfassungskonforme Erhebung einer Vermögensteuer die verkehrswertorientierte Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände als relativ aufwändig. Schließlich liegen für viele Vermögensgegenstände, wie z.B. Betriebsvermögen oder Immobilien, oftmals keine geeigneten Marktwerte vor, sodass die Ertragspotentiale geschätzt werden müssen. Dazu sind Einschätzungen innerhalb standardisierter Bewertungsverfahren erforderlich, die notwendigerweise annahmebehaftet und damit auch streit- und gestaltungsanfällig sind.<sup>150</sup>

Da außerdem die Entwicklungen der Erträge berücksichtigt werden müssten, wäre eine regelmäßige (jährliche) Neubewertung des Gesamtvermögens notwendig.<sup>151</sup> Allerdings sei eine hinreichend genaue und zeitnahe Vermögensbewertung bereits bei dem noch relativ einfach zu erfassenden Grundvermögen kompliziert. So dürfte sich die periodische Bewertung der Ertragsfähigkeit des gesamten Privat- und Betriebsvermögens als wesentlich komplexer gestalten.<sup>152</sup> Schließlich müsste z.B. bei der Beurteilung des Ertragswerts eines Grundstücks differenziert werden. Während es bei einem Mietgrundstück vor allem auf die Ausstattung des Gebäudes und die Lage des Grundstücks ankommt, ist bei gewerblich genutzten Grundstücken eher die unternehmerische Tätigkeit relevant.<sup>153</sup> Weiterhin wird als Beispiel das Barvermögen genannt. So kann dieses auf unterschiedlichste Weise investiert werden und damit auch unterschiedlichste Ertragsfähigkeiten aufweisen.<sup>154</sup> Als besondere Herausforderung gilt jedoch die in Unterabschnitt 4.1.4. bereits erwähnte Begünstigung von Betriebsvermögen. Insgesamt stellt sich somit die Frage, ob die gleichheitssatzkonforme

---

<sup>148</sup> *Bach/Thiemann*, Vermögensteuer, 2016, 88.

<sup>149</sup> *Hey/Maitherth/Houben*, Zukunft der Vermögensbesteuerung, 2012, 45.

<sup>150</sup> *Bach/Thiemann*, Vermögensteuer, 2016, 88.

<sup>151</sup> *Hey/Maitherth/Houben*, Zukunft der Vermögensbesteuerung, 2012, 46.

<sup>152</sup> *Kube*, Vermögensteuer, 2013, 21f.

<sup>153</sup> *Wieland*, Vermögensteuer, 2003, 70f.

<sup>154</sup> *Kube*, Vermögensteuer, 2013, 22.

Ausgestaltung einer Vermögensteuer nach Artikel 3 GG überhaupt möglich ist.<sup>155</sup> Oder ob eine Wiedererhebung der Vermögensteuer genau zu dem Bewertungsproblem führe, die im Jahr 1995 der Auslöser für die Entscheidung des BVerfG war.

Zwar mag das erbschaftsteuerliche Bewertungsrecht die verkehrswertorientierte Ermittlung für Betriebsvermögen und Immobilien erleichtern, allerdings dürfe die deutlich größere Masse der Bewertungen innerhalb einer laufenden Vermögensteuer nicht unterschätzt werden.<sup>156</sup> So könnte die unterschiedliche Behandlung von Vermögensgegenständen wie z.B. Grundvermögen, Immobilien, Wertpapiere, Geldvermögen sowie Alters- und Rentenansprüche auch zu der Generierung von steuerlichen Wettbewerbsverzerrungen führen.<sup>157</sup> Zudem sei in vielen Fällen neben oder an Stelle des Ertragswerts auch der Substanzwert eines Unternehmens als Untergrenze zu ermitteln. Demnach seien teure Wertgutachten und Kontroversen mit der Finanzverwaltung vorprogrammiert. In Bezug auf den hohen Aufwand besteht sogar Einigkeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung.<sup>158</sup> So wird davon ausgegangen, dass die Notwendigkeit der Verkehrswertbewertung im Vergleich zu den Bewertungsverfahren der vorherigen Vermögensteuer noch höhere Befolungs- und Verwaltungskosten erwarten lässt.<sup>159</sup>

Die Schwierigkeiten bei der Vermögensbewertung sind ein entscheidender Faktor für die Einschätzung der Erhebungskosten. Die Erhebungskosten setzen sich aus den Verwaltungskosten des Fiskus und den Befolungs- und Planungskosten der Steuerpflichtigen zusammen und variieren aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten ebenfalls stark in ihrer Vorhersagbarkeit.<sup>160</sup>

Zur Prognose der Erhebungskosten gehört unter anderem die im Jahr 2016 im Auftrag der *Friedrich-Ebert-Stiftung* durchgeführte Studie basierend auf acht Szenarien der Vermögensbesteuerung. Diese acht Szenarien haben sich dadurch ergeben, dass zunächst zwei persönliche Freibeträge in Höhe von 1 Mio. Euro (Alleinstehende) und 2 Mio. Euro (Verheiratete) zu Grunde gelegt wurden, die darauf aufbauend in eine vorhandene und eine nicht vorhandene Abschmelzung des Freibetrags eingeteilt wurden. In der letzten Stufe wurden die vier Szenarien

<sup>155</sup> Hey/Maitherth/Houben, Zukunft der Vermögensbesteuerung, 2012, 46.

<sup>156</sup> Scherf, ifo Schnelldienst 2013, 3, 5.

<sup>157</sup> Scholz/Truger, Vermögensbesteuerung in Deutschland, 2013, 17.

<sup>158</sup> Richter, ifo Schnelldienst 2013, 13, 15.

<sup>159</sup> Spengel/Streif, ifo Schnelldienst 2013, 9, 12.

<sup>160</sup> Stiftung Familienunternehmen, Vermögensteuer, 2017, 37f.

zusätzlich jeweils mit und ohne einen Freibetrag für betriebsnotwendiges Vermögen in Höhe von 5 Mio. Euro unterteilt. Wird zusätzlich ein proportionaler Steuersatz in Höhe von 1% angenommen, belaufen sich die gesamten Erhebungskosten in Relation zum Steueraufkommen bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro auf 6,6% bis 8,2%. Bei einem persönlichen Freibetrag von 2 Mio. Euro ergeben sich insgesamt Erhebungskosten in Höhe von 4,4% bis 6,5% des Aufkommens. Somit gehen höhere Freibeträge mit geringeren Erhebungskosten einher, da weniger Fälle bearbeitet werden müssen und trotz geringerem Steueraufkommen mehr Einnahmen pro Kopf generiert werden können.<sup>161</sup>

Die in dieser Studie genannten Erhebungskosten würden sich damit praktisch auf dem Niveau der Unternehmenssteuern und der Einkommensteuer bewegen.<sup>162</sup> Allerdings ist auch hier wichtig zu beachten, dass erneut die juristischen Personen und jegliche Anpassungsreaktionen der natürlichen Personen nicht berücksichtigt wurden.<sup>163</sup> Werden zumindest die Anpassungsreaktionen der natürlichen Personen zu Grunde gelegt, steigen die Kosten zwischen 1,5% und 4,7%.<sup>164</sup> Da die Erhebungskosten der damals in Deutschland erhobenen Vermögensteuer über 30% des Steueraufkommens ausmachten, erscheinen Erhebungskosten zwischen 4% und 8% jedoch ohnehin als sehr niedrig.<sup>165</sup>

In einer Studie der *Stiftung Familienunternehmen* werden bereits allein für die Verwaltungskosten deutlich höhere Prozentzahlen genannt. So macht die Studie auf Folgendes aufmerksam: Während für die meisten Steuerarten Verwaltungskosten im niedrigen einstelligen Bereich geschätzt wurden, liegen die berechneten Verwaltungskosten für die alte, auf Einheitswerten basierte Vermögensteuer zwischen 10,75% und 20% des Steueraufkommens. Bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer müsste das Steuersubstrat jedoch nach Verkehrswerten oder ähnlich mühevollen Methoden bewertet werden, was einen weitaus höheren Verwaltungsaufwand verursachen würde. Als Ergebnis werden demnach Verwaltungskosten für eine verfassungsrechtlich konforme Vermögensteuer in

<sup>161</sup> *Bach/Thiemann*, Vermögensteuer, 2016, 84f.

<sup>162</sup> *Bach/Thiemann*, Vermögensteuer, 2016, 88.

<sup>163</sup> *Bach/Beznoska/Thiemann*, Vermögensteuer, 2016, 52.

<sup>164</sup> *Bach/Beznoska/Thiemann*, Vermögensteuer, 2016, 60.

<sup>165</sup> *Montorio*, Robin Hood, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/vermoegensteuer-die-maer-von-robin-hood/7653282-all.html?ticket=ST-1239167-Xax0AQiXMXWfJa19Uqmw-ap1>, abgerufen am 13.03.2020.

Höhe von bis zu 50% des Steueraufkommens prognostiziert.<sup>166</sup> So geht auch *Kube* in seinem Rechtsgutachten allein von Verwaltungskosten in Höhe von mind. 25% des Steueraufkommens aus.<sup>167</sup>

Während Erhebungskosten in Höhe von 4% bis 8% sehr niedrig und 50% sehr hoch wirken, dürfte ein realistisches Ergebnis in der Mitte liegen.

## 5. Praxisbeispiel

Nachdem im vorherigen Kapitel die Vermögensteuer aus Sicht der Befürworter und der Gegner analysiert wurde, wird im folgenden Kapitel ein praktisches Beispiel für ein großes deutsches Familienunternehmen gegeben. Dieses wird zunächst vorgestellt, anschließend werden Annahmen für eine Vermögensbesteuerung getroffen und im nächsten Schritt wird die zuletzt durchgeführte Unternehmensbewertung dargelegt. Im letzten Unterkapitel werden schließlich darauf aufbauend die sich aufgrund einer Vermögensteuer speziell für das Familienunternehmen und ihre Anteilseigner ergebenden Auswirkungen dargestellt. Hierdurch sollen einige der in den Grundlagen und in der Analyse genannten Punkte verdeutlicht werden.

### 5.1. Das Familienunternehmen

Das in dieser Arbeit beleuchtete Familienunternehmen ist ein internationales Transport- und Logistikunternehmen, welches sich seit seiner Gründung von vor mehr als 70 Jahren von einem Einzelunternehmen zu einer unabhängigen Firmengruppe entwickelt hat, wobei die Konzerngesellschaft als Kapitalgesellschaft agiert. Das Familienunternehmen hat im vergangenen Jahr 2019 einen Umsatz in Höhe von über einer Milliarde Euro erwirtschaftet, beschäftigt über 6.000 Mitarbeiter und ist weltweit mit 72 TG in über 100 Ländern tätig.

Doch warum ist das hier beleuchtete Unternehmen tatsächlich ein Familienunternehmen? Um dies zu begründen, soll im Folgenden auf die im Unterkapitel 2.1. vier genannten Kriterien eingegangen werden. Dafür ist zunächst die Entwicklung der Eigentümerstruktur darzustellen. So hat der Unternehmensgründer das Unternehmen damals zu gleichen Anteilen an seine vier Kinder übertragen, wobei eines der Kinder auch die Geschäftsführung übernommen hat. Nach sehr

---

<sup>166</sup> *Stiftung Familienunternehmen*, Vermögensteuer, 2017, 38f.

<sup>167</sup> *Kube*, Vermögensteuer, 2013, 22.

erfolgreichen Jahren in der Geschäftsführung wurde sich dazu entschieden, diese an einen familienexternen Geschäftsführer abzugeben und stattdessen den Vorsitz des Beirats zu übernehmen. Neben dem Beiratsvorsitzenden ist außerdem ein weiteres Familienmitglied aus der zweiten Generation im Beirat vertreten. Im Zuge der geplanten Änderungen des ErbStG wurde schließlich beschlossen, den Großteil der Unternehmensanteile an die zwölf Kinder aus der dritten Generation zu übergeben. Obwohl eine Entscheidung des BVerfG zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefallen war, wollte die Familie und das Management das Unternehmen und die Anteilseigner vor enormen steuerlichen und finanziellen Nachteilen bewahren. Die Anteilsübertragung auf die dritte Generation war demnach auch im Nachhinein aus Sicht der Anteilseigner und des Managements der eindeutig richtige Schritt. Mittlerweile ist zudem ein weiteres Familienmitglied aus der dritten Generation im Beirat vertreten. Der Beirat besteht somit aus drei Familienmitgliedern und drei familienexternen Mitgliedern.

Die im Unterkapitel 2.1. genannte Eigentumsfunktion ist folglich gegeben, da über 50% der Unternehmensanteile (100%) in der Familie liegen. Des Weiteren besteht die Einflussfunktion. Während diese zunächst über die im Unterabschnitt 2.1.2. genannte „Führung der Familie“ ausgeübt wurde (Geschäftsführer aus der zweiten Generation), wird die Funktion mittlerweile über die im Unterabschnitt 2.1.1. genannte „Kontrolle der Familie“ (Beiratsmitglieder aus der zweiten und dritten Generation) erfüllt. Des Weiteren hat die Eigentümerfamilie eine eigene Familienverfassung verabschiedet, nach der die Unternehmenskultur mit bestimmten Wertevorstellungen durch die Eigentümerfamilie gelebt werden soll. Dazu gehören unter anderem der Erhalt der Unabhängigkeit (durch eine festgelegte Anteilsquote der Familie und eine festgelegte Eigenkapitalquote), das Credo „Firma vor Familie“ (das Unternehmensinteresse soll den persönlichen Interessen der Familie vorangestellt werden), eine hohe Ertragskraft, Solidarität nach Innen und nach Außen sowie die soziale Verantwortung für die Mitarbeiter. Außerdem werden Rollen im Unternehmen und deren Anforderungsprofile für die Familie sowie teamfördernde Maßnahmen genannt. Der entscheidende Sinn und Zweck dieser Familienverfassung liegt somit darin, ein erfolgreiches Unternehmen mit einer zusammenhaltenden Familie von einer Generation auf die nächste zu übertragen. Die Werte- und Fortführungsfunktion werden daher ebenfalls erfüllt.

Zudem wird von der Unternehmensführung neben zukunftsorientiertem Denken und gewinnorientiertem Wirtschaften unter Beachtung der Belange von Mitarbeitern und Umwelt die gesellschaftliche Verantwortung sehr ernst genommen. Dies lässt sich besonders gut an der eigenen Stiftung des Familienunternehmens erkennen. Diese fördert mit einem Stiftungskapital in Höhe von 1,2 Mio. Euro karitative und soziale Einrichtungen im Bereich der Jugend- und Altenhilfe sowie Kunst- und Kulturprojekte. Hierdurch soll dem Gemeinwesen ein Teil des unternehmerischen Erfolges zurückgegeben werden.

## 5.2. Annahmen zur Vermögensteuer

Um konkrete Auswirkungen einer Vermögensbesteuerung für das in dieser Arbeit beleuchtete Familienunternehmen feststellen zu können, müssen zunächst Annahmen getroffen werden. Schließlich gibt es, wie in Unterkapitel 3.3. erläutert, verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten für eine Vermögensbesteuerung. Die wesentlichen Unterschiede liegen in der Art der Erhebung mit der einmalig erhobenen Vermögensabgabe oder der regelmäßig erhobenen Vermögensteuer, in der Steuerpflicht mit der Einbeziehung oder dem Ausschluss juristischer Personen, in der BMG mit der unterschiedlichen Einbindung von Vermögen sowie in der Bewertung, in den Freibeträgen und dem Steuertarif.

Die Verfasserin dieser Arbeit hat sich dafür entschieden, eine Vermögensbesteuerung in diesem Kapitel zu Grunde zu legen, die im Falle einer tatsächlichen (Wieder)-einführung für sie am realistischsten erscheint. Dies hat zu den folgenden Annahmen geführt:

- **Erhebung** einer jährlichen Vermögensteuer
- **Steuerpflicht** für natürliche und juristische Personen (unbeschränkte Steuerpflicht bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und juristischen Personen mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland, beschränkte Steuerpflicht bei Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt oder Geschäftsleitung/Sitz im Ausland)
- unter die **BMG** fällt das Gesamtvermögen (auch Auslandsvermögen, soweit nicht durch DBA befreit) abzüglich der damit verbundenen Verbindlichkeiten und bei beschränkt Steuerpflichtigen der Wert des Inlandsvermögens abzüglich der damit verbundenen Verbindlichkeiten
- die **Bewertung** des Vermögens erfolgt zum GW, wobei das BewG und ErbStG zu Grunde gelegt wird. Ist bezüglich des Betriebsvermögens das

Unternehmen nicht an der Börse vertreten oder haben keine aktuellen Verkäufe stattgefunden, erfolgt die Gesamtbewertung durch das vereinfachte Ertragswertverfahren, mindestens wird jedoch der Substanzwert zu Grunde gelegt. Es wird außerdem das HVV zu Grunde gelegt, wobei aus Vereinfachungsgründen die steuerpflichtigen inländischen TG vernachlässigt werden.<sup>168</sup> Hieraus lässt sich schließen, dass die Durchführung des HVV bis auf die unterste TG (wie in Unterabschnitt 3.2.2. erläutert) in der Praxis durch die notwendigen Beratungen, Bewertungen und Abgabe von Steuererklärungen ohnehin als eindeutig zu aufwendig und kostspielig erscheinen würde.

- bei unbeschränkt Steuerpflichtigen gilt ein persönlicher **Freibetrag** in Höhe von 2 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung in Höhe von 4 Mio. Euro. Übersteigt das Gesamtvermögen den Wert des Freibetrags, vermindert sich der Freibetrag um 50% des den Freibetrag übersteigenden Betrags bis auf 0,5 Mio. Euro bzw. 1 Mio. Euro. Bei beschränkt Steuerpflichtigen gilt ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro und für juristische Personen eine **Freigrenze** in Höhe von 0,2 Mio. Euro.
- es gilt ein **Steuertarif** in Höhe von 1%

Die getroffenen Annahmen basieren somit in allen Punkten auf den Vorschlägen der SPD.

### 5.3. Unternehmensbewertung

Wie im Unterkapitel 5.1. bereits angesprochen, hat bei dem hier beleuchteten Familienunternehmen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge eine Anteilsübertragung auf die dritte Generation stattgefunden. Im Zuge dessen wurde das komplette Familienunternehmen nach den Vorschriften des BewG und ErbStG bewertet. Da die hier angenommene Vermögensteuer ebenfalls auf dem BewG und ErbStG basiert, wird für das Praxisbeispiel die durchgeführte Unternehmensbewertung als Grundlage verwendet. Der ermittelte Unternehmenswert lässt sich folglich als steuerpflichtiges Vermögen sowohl für das

---

<sup>168</sup> Da das Unternehmensvermögen der inländischen TG in dem Unternehmensvermögen der MG enthalten ist und die Freigrenzen bei allen inländischen TG ohnehin überschritten würden, kommt es trotz der Vernachlässigung zum gleichen Ergebnis.

Familienunternehmen als auch für die Anteilseigner verwenden. Im Folgenden wird hierauf näher eingegangen.

Da das hier beleuchtete Familienunternehmen nicht an der Börse gehandelt wird und keine zeitnahen Verkäufe stattgefunden haben, wurde die Gesamtbewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren durchgeführt. Wie in Abb. 5 (Anhang) dargestellt, wurden hierfür zunächst die Gewinne nach § 4 Abs. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre als Ausgangswerte zu Grunde gelegt. Für alle drei Jahre wurden anschließend nach § 202 Abs. 1 Nr. 1 BewG Teilwertabschreibungen, Abschreibungen für Abnutzungen auf den Geschäfts- bzw. Firmenwert, einmalige Veräußerungsverluste sowie außerordentliche Aufwendungen, Aufwendungen für Ertragsteuern, Verluste aus Beteiligungen und Aufwendungen für nicht betriebsnotwendiges Vermögen hinzugerechnet (Investitionszulagen waren bereits im Gewinn berücksichtigt). Abgezogen wurden für die drei Jahre nach § 202 Abs. 1 Nr. 2 BewG Teilwertzuschreibungen, einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge, Erstattungen aus Ertragsteuern, Investitionszulagen (soweit nicht dauerhaft üblich) und Erträge aus Beteiligungen (der Unternehmerlohn wurde bereits in der Ergebnisrechnung berücksichtigt). Anschließend ist für jedes Jahr eine Zwischensumme ausgerechnet und im Falle eines positiven Betriebsergebnisses ein Aufwand für Ertragsteuern in Höhe von 30% abgezogen worden. Weiterhin sind erneut für jedes Jahr die Zwischensummen ausgerechnet und die zusammenaddierten Betriebsergebnisse nach § 201 Abs. 2 BewG durch die drei Jahre dividiert worden, sodass ein Durchschnittsertrag bzw. Jahresertrag entstanden ist. Dieser Jahresertrag wurde schließlich nach § 203 Abs. 1 BewG mit dem Kapitalisierungsfaktor in Höhe von damals 15,29 multipliziert. Der sich hieraus ergebende Wert ist der sogenannte Ertragswert. Im letzten Schritt ist nach § 200 Abs. 3 BewG der gemeine Wert der Beteiligungen hinzugerechnet worden (nicht betriebsnotwendiges Vermögen und junges Betriebsvermögen war nicht vorhanden), sodass sich ein abschließender GW des Unternehmens in Höhe von 419 Mio. Euro ergeben hat. Aufgrund der vielen TG des Familienunternehmens, ist im Rahmen dieses vereinfachten Ertragswertverfahrens insbesondere der gemeine Wert der Beteiligungen ins Gewicht gefallen.

Da bei der hier vorliegenden Unternehmensbewertung mit der Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens mindestens der Substanzwert anzusetzen war und dieser auch in Unterkapitel 5.2. als Mindestwert vorausgesetzt wurde, wird im Folgenden dessen Berechnungsweise erläutert. So ist bei der Ermittlung des Substanzwertes nach R B 11.6 Erbschaftsteuerrichtlinie das Vermögen einer Kapitalgesellschaft mit dem GW zum Bewertungsstichtag zu Grunde zu legen. Stimmt der Bewertungsstichtag nicht mit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses überein, kann der Wert des Vermögens der Kapitalgesellschaft zum Bewertungsstichtag anhand des letzten Jahresabschlusses abgeleitet werden. Daher wurden für das hier verwendete Familienunternehmen zunächst die GW aller Wirtschaftsgüter und sonstiger aktiver Ansätze und anschließend die GW aller Schulden und sonstiger Abzüge zum Abschlusszeitpunkt ermittelt. Die Differenz hieraus stellt den vorläufigen Substanzwert dar. Von diesem sind schließlich die bis zum Bewertungsstichtag eingetretenen Veränderungen berücksichtigt worden. Dazu gehörten bei dem hier vorliegenden Familienunternehmen der anteilige Gewinn und die anteiligen Aufwendungen für Betriebsgrundstücke. Der sich schließlich ermittelte Substanzwert belief sich demnach auf 454 Mio. Euro. Da dieser Wert den Mindestwert darstellt, ist dieser als Grundlage für die Vermögensteuer zu verwenden. Der ermittelte gemeine Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (419 Mio. Euro) kann nicht angesetzt werden.

Auf Ebene der natürlichen Personen, d.h. der mittlerweile 16 Anteilseigner, betragen die jeweiligen Unternehmensanteile zwischen 1% und 12%. Auf Grundlage des ermittelten Unternehmenswertes in Höhe von 454 Mio. Euro beträgt das steuerpflichtige Vermögen des Anteilseigners mit 1% demnach 4,54 Mio. Euro und das steuerpflichtige Vermögen des Anteilseigners mit 12% entsprechend 54,49 Mio. Euro.

#### **5.4. Auswirkungen**

Auf dem vorherigen Unterkapitel aufbauend wird in diesem Unterkapitel nun der ermittelte Unternehmenswert der angenommenen Vermögensteuer unterworfen und hieraus die Belastung für das Familienunternehmen und dessen Anteilseignern ausgerechnet.

Auf Ebene des Familienunternehmens würde mit dem angenommenen HVV das steuerpflichtige Vermögen 227 Mio. Euro betragen (445 Mio. Euro x 50%). Da die Freigrenze für juristische Personen bei 0,2 Mio. Euro steuerpflichtigem

Vermögen liegt, wären die 227 Mio. Euro uneingeschränkt der Vermögensteuer zu unterwerfen. Bei einem Steuersatz in Höhe von 1% würde dies zu einer jährlichen Vermögensteuerlast für das Familienunternehmen in Höhe von 2,27 Mio. Euro führen.

Auf Ebene der Anteilseigner würde mit dem angenommenen HVV bei dem Anteilseigner mit 1% das steuerpflichtige Vermögen 2,27 Mio. Euro (4,54 Mio. Euro x 50%) betragen. Wird angenommen, dass der Anteilseigner unbeschränkt steuerpflichtig (wohnt im Inland) und nicht verheiratet ist, könnte der Freibetrag in Höhe von 2 Mio. Euro abgezogen werden, sodass nur noch ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 0,27 Mio. Euro anfallen würde. Mit einem Steuersatz in Höhe von 1% käme es schließlich für den Anteilseigner zu einer Vermögensteuerlast in Höhe von 2.704,22 Euro. Wäre der gleiche Anteilseigner allerdings beschränkt steuerpflichtig (wohnt im Ausland), könnte nur noch ein Freibetrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro abgezogen werden, sodass sich bei gleichem Steuersatz bereits eine Steuerlast in Höhe von 20.704,22 Euro ergeben würde.

Bei dem Anteilseigner mit 12% würde mit dem angenommenen HVV ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 27,24 Mio. Euro (54,49 Mio. Euro x 50%) vorliegen. Wird hier erneut angenommen, dass der Anteilseigner unbeschränkt steuerpflichtig (wohnt im Inland) und nicht verheiratet ist, käme eine Steuerlast in Höhe von 252.450,65 Euro zustande. Wohnt der gleiche Anteilseigner im Ausland, wären folglich 270.450,65 Euro Vermögensteuer zu zahlen.

Um die Steuerbelastung auf beiden Ebenen zusammenzurechnen, sind die Belastungen der 1% und 12% Anteilseigner so häufig multipliziert worden, dass jedes Mal genau 100% der Unternehmensanteile bei den Anteilseignern liegen (siehe Tab. 2). Infolgedessen würde sich unter Berücksichtigung aller Fälle insgesamt eine Gesamtbelastung durch die Vermögensteuer zwischen 2,54 Mio. Euro und 4,52 Mio. Euro ergeben.

**Tab. 2:** Steuerbelastung auf beiden Ebenen bei verschiedenen Anteilseignern

(in EUR)	Familienunternehmen	Anteilseigner			
		Inland (1%)	Ausland (1%)	Inland (12%)	Ausland (12%)
BMG	454.084.414,00	4.540.844,14	4.540.844,14	54.490.129,68	54.490.129,68
HVV	227.042.207,00	2.270.422,07	2.270.422,07	27.245.064,84	27.245.064,84
Freigrenze/Freibetrag	227.042.207,00	270.422,07	2.070.422,07	25.245.064,84	27.045.064,84
Steuersatz	2.270.422,07	2.704,22	20.704,22	252.450,65	270.450,65
auf 100% aufstocken	-	270.422,07	2.070.422,07	2.103.755,40	2.253.755,40
<b>Ingesamt</b>	<b>2.270.422,07</b>	<b>2.540.844,14</b>	<b>4.340.844,14</b>	<b>4.374.177,47</b>	<b>4.524.177,47</b>

Quelle: eigene Berechnung

Da es bei einem Familienunternehmen eher untypisch ist, dass ein Anteilseigner 1% am Unternehmen hält, erscheinen die 2,54 Mio. Euro Gesamtbelastung durch die Vermögensteuer eher unrealistisch. Dementsprechend würde sich nach Tab. 3 bei dem hier beleuchteten Familienunternehmen unter Berücksichtigung aller vorliegenden Anteilsquoten (Wohnort bei allen im Inland) eine Gesamtbelastung in Höhe von 4,22 Mio. Euro ergeben.

**Tab. 3:** Konkrete Steuerbelastung auf beiden Ebenen

(in EUR)	Familienunternehmen	Anteilseigner			
		1%	6%	8%	12%
BMG	454.084.414,00	4.540.844,14	27.245.064,84	36.326.753,12	54.490.129,68
HVV	227.042.207,00	2.270.422,07	13.622.532,42	18.163.376,56	27.245.064,84
Freigrenze/Freibetrag	227.042.207,00	270.422,07	11.622.532,42	16.163.376,56	25.245.064,84
Steuersatz	2.270.422,07	2.704,22	116.225,32	161.633,77	252.450,65
aufstocken	-	10.816,88	464.901,30	969.802,59	504.901,30
<b>Insgesamt</b>	<b>2.270.422,07</b>				<b>4.220.844,14</b>

Quelle: eigene Berechnung

Mit den oben genannten Zahlen stellt sich die Frage, inwieweit die Vermögensteuerzahlungen auf Ebene des Familienunternehmens und der Anteilseigner zahlbar wären. Auf Ebene des Familienunternehmens stellen die zusätzlichen 2,27 Mio. Euro für eine jährliche Vermögensteuer bei einem Jahresüberschuss in Höhe von ca. 25 Mio. Euro einen großen zusätzlichen Aufwand dar. Bei den bisherigen Gesamtsteueraufwendungen in Höhe von ca. 15,5 Mio. Euro würde dies einen Anstieg der Steuerausgaben in Höhe von 14,6% bedeuten. Auch wenn bei der hier vorliegenden Unternehmensgröße der zusätzliche Steueraufwand die Existenz des Familienunternehmens nicht gefährden würde, könnte dennoch weniger Geld investiert oder in das Eigenkapital vorgetragen werden.

Auf Ebene der Anteilseigner stellt die zusätzliche jährliche Vermögensteuer einen besonders hohen Aufwand dar. Wie im Unterabschnitt 4.1.2. bereits erläutert, ist das steuerpflichtige Betriebsvermögen der Anteilseigner im Unternehmen gebunden. Obwohl die Anteilseigner demnach über Unternehmensanteile in Millionenhöhe verfügen, haben sie auf die dahintersteckenden Vermögenswerte im Rahmen ihres Privatvermögens keinen Zugriff. Dennoch hätten sie die hohen Vermögensteuerzahlungen zu zahlen. Als Folge dieser hohen Zahlungen könnte es daher dazu kommen, dass sich die Anteilseigner die zu zahlenden Beträge mit zusätzlich anfallender Kapitalertragsteuer aus dem Eigenkapital des Unternehmens entnehmen müssten. Wie ebenfalls in Unterabschnitt 2.1.1. erläutert, ist dieser mögliche Eigenkapitalzugriff kennzeichnend für ein

Familienunternehmen. So könnte dies bedeuten, dass die eigentlich sowohl von dem Familienunternehmen und den Anteilseignern zu tragende Gesamtbelastung in Höhe von 4,22 Mio. Euro letztendlich vollständig vom Familienunternehmen getragen wird. Die Gesamtsteueraufwendungen würden demnach um ganze 27,2% steigen. Dies würde die Investitionen und damit auch das Generationenverständnis der Familienunternehmen weiter einschränken und die Standortattraktivität Deutschlands erheblich verschlechtern.

Um die Aufwendungen für die Vermögensteuer wieder an anderer Stelle reinzuholen, könnten außerdem die Stiftungsgelder gestrichen werden. Somit würde nicht nur die wirtschaftliche Bedeutung des Familienunternehmens in Mitleidenschaft gezogen werden, sondern auch die gesellschaftspolitische Bedeutung. Zusammenfassend lässt sich folglich beobachten, dass genau die Aspekte, die Familienunternehmen auszeichnen und in Deutschland für Wohlstand und Stabilität sorgen, durch eine Vermögensteuer eingeschränkt werden würden.

## **6. Fazit**

Nachdem die Verfasserin dieser Arbeit versucht hat, die wesentlichsten Argumente in Bezug auf die Vermögensteuer abzubilden und einzuordnen, soll in diesem Kapitel ein abschließendes Urteil über die in der Einleitung aufgeworfene Frage: „Wäre die Wiedereinführung einer Vermögensteuer sinnvoll?“ getroffen werden. Dabei steht bei dieser Frage insbesondere die Bedeutung für Familienunternehmen und ihre Anteilseigner im Vordergrund.

Die Vermögensteuer wird häufig mit dem in Artikel 3 vorhandenen Gleichbehandlungsgrundsatz begründet. In diesem Zusammenhang erscheint es für die Verfasserin dieser Arbeit zunächst als selbsterklärend, dass das zusätzliche Vermögen eines Einzelnen auch dessen Leistungsfähigkeit erhöht. Dies kann grundsätzlich durch die Fundustheorie und die Vermögensbesitztheorie nachvollzogen werden. Zudem ist nicht zu verleugnen, dass in Deutschland nach wie vor eine deutliche Vermögensungleichheit herrscht. Dabei ist die effektive Vermögensverdopplung der oberen Vermögenshälfte zwischen 1993 und 2018 bei gleichzeitiger Stagnierung der unteren Hälfte in erster Linie auf den starken Wertzuwachs des Betriebsvermögens zurückzuführen. Da insbesondere bei Familienunternehmen die Gewinne zum größten Teil im Unternehmen belassen werden, ist die Kritik verständlich, dass das zusätzliche Betriebsvermögen über die

Investitionen hinaus nicht in den allgemeinen Wirtschaftskreislauf gelangen. Allerdings ist aufgrund des moderaten Aufkommens einer Vermögensteuer (ca. max. 9 Mrd. Euro bei den Vorschlägen der SPD) im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen (799,3 Mrd. Euro in 2019) davon auszugehen, dass eine Vermögensteuer nicht spürbar zu einer Umverteilung beitragen würde. Zwar ist in Deutschland der Anteil aus vermögensbezogenen Steuern am Gesamtsteueraufkommen im Vergleich zu den meisten anderen *OECD*-Ländern verhältnismäßig niedrig, allerdings erfolgt die Finanzierung kommunaler Leistungen in Deutschland auch über weitere Steuerarten oder gesonderte Gebühren und Beiträge.

Eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Vermögensteuer hält die Verfasserin dieser Arbeit für ebenfalls problematisch. Denn obwohl dem Staat durch Artikel 106 GG das Tor zur Besteuerung von Vermögen eröffnet wird, erscheinen andere Vorgaben im GG dieses Tor unpassierbar zu machen. Hervorzuheben ist hier insbesondere das in Artikel 14 verankerte Eigentumsrecht, nachdem eine Substanzbesteuerung grundsätzlich nicht gestattet ist. So empfindet die Verfasserin dieser Arbeit eine sich bei der Vermögensteuer auch nur im Einzelfall ergebende Substanzbesteuerung als nicht realistisch und auch als wenig sinnvoll.

Dieses Empfinden begründet sich insbesondere durch die mindestens dreifache Belastung derselben Vermögenserträge. Nachdem somit bereits das Einkommen mit verschiedenen Ertragsteuern, Verkehrsteuern und Verbrauchsteuern belastet wurde, müsste zusätzlich für das übrig gebliebene Vermögen Abgeltungsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Vermögensteuer abgeführt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase wäre eine konfiskatorische Besteuerung somit nicht auszuschließen. Zudem würde der steuerpolitischen Entwicklung in den meisten Mitgliedstaaten der EU weiter entgegen gewirkt werden, da in diesen Ländern die Vermögensteuer bereits abgeschafft und die allgemeine Steuerbelastung reduziert wurde. In Deutschland hingegen hat sich die allgemeine Steuerbelastung in den letzten Jahren erhöht. Würde Deutschland nun zusätzlich die Vermögensteuer wieder einführen, wäre eine weitere Verschlechterung der deutschen Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit nicht zu verhindern. Die Bedingungen für die besonders ausgeprägten Eigenkapital- und Investitionsquoten von Familienunternehmen würden ebenfalls verschlechtert werden mit negativen Folgen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. So würde durch eine Vermögensteuer das mit Fleiß und

insbesondere für Krisenzeiten aufgebaute Betriebsvermögen reduziert werden. Zwar sorgt ein ansteigender Puffer aus Betriebsvermögen für eine ebenfalls ansteigende Vermögensungleichheit, allerdings steht dieses Vermögen auch den Anteilseignern nicht im Rahmen ihres Privatvermögens zur Verfügung. Vielmehr hat dieses Betriebsvermögen in vergangenen Krisenzeiten für erhebliche Stabilität in Deutschland gesorgt.

Eine verkehrswertorientierte Bewertung und eine regelmäßige Neubewertung des Vermögens wäre für eine Ausgestaltung der Vermögensteuer als Sollertragsteuer zwar notwendig, allerdings auch sehr aufwendig. So müssten für jede Vermögensart spezielle Gegebenheiten beachtet werden, die erneut in verfassungsrechtlichen Konflikten enden könnten. Die Schwierigkeiten bei der Vermögensbewertung und der immense Verwaltungsaufwand würden zudem zu hohen Erhebungskosten führen. Die Verfasserin dieser Arbeit hält es für realistisch, dass diese deutlich über den Erhebungskosten anderer Steuerarten liegen.

Das in dieser Arbeit durchgeführte Praxisbeispiel hat die Einschätzungen der Verfasserin dieser Arbeit über eine Vermögensteuer verstärkt. Besonders deutlich lässt sich dies an dem zusätzlichen Steueraufwand für das zu Grunde gelegte Familienunternehmen erkennen, der zwischen 14,6% und 27,2% liegen würde. Da das Vermögen der Anteilseigner fest im Unternehmen verankert ist, wäre in den meisten Fällen die notwendige Liquidität für die Bezahlung der Vermögensteuer nicht vorhanden. Als Folge würden die notwendigen Mittel vermutlich aus dem Eigenkapital des Unternehmens entnommen werden und damit nicht mehr für Investitionen und Krisenzeiten zur Verfügung stehen. Weiterhin würden bei einer Durchführung des HVV bis zur untersten TG die regelmäßigen Bewertungen aller inländischen TG, die damit zusammenhängenden Beratungen und die Abgabe von Steuererklärungen zu immensen Kosten führen.

All die unternehmerischen Einschränkungen können nicht im Sinne des Wirtschaftsstandortes Deutschland sein. Eine Vermögensteuer würde in vielerlei Hinsicht mehr Belastungen als Bereicherungen hervorrufen und die qualitativen Merkmale deutscher Familienunternehmen abschwächen. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die zu anfangs ablehnende Haltung gegenüber einer Vermögensteuer durch die detaillierte Analyse dieser Arbeit bestätigt wurde und eine Wiedereinführung einer Vermögensteuer in Deutschland aus Sicht der Verfasserin dieser Arbeit nicht ratsam ist.

# Quellenverzeichnis

## (1) Literaturverzeichnis

- Achleitner, Ann-Kristin/Kaserer, Christoph/Günther, Nina/Volk, Sarah* (Familienunternehmen): Die Kapitalmarktfähigkeit von Familienunternehmen, München 2011
- Albers, Thilo N. H./Bartels, Charlotte/Schularick, Moritz* (Distribution of Wealth): The Distribution of Wealth in Germany, 1895-2018, ECONtribute Studie, Bonn 2020
- Albers, Thilo N. H./Bartels, Charlotte/Schularick, Moritz* (Verteilung der Vermögen): Die Verteilung der Vermögen in Deutschland von 1895 bis 2018, ECONtribute Studie (deutsche Zusammenfassung), Bonn 2020
- ARD-Deutschlandtrend*: Mehrheit ist für eine Vermögenssteuer, <https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend-1897.html>, abgerufen am 18.06.2020
- Bach, Stefan/Beznoska, Martin/Thiemann, Andreas* (Vermögensteuer): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland, Politikberatung kompakt 108, Berlin 2016
- Bach, Stefan/Thiemann, Andreas* (Vermögensteuer): Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer, DIW Wochenbericht Nr. 4, Berlin 2016
- Bach, Stefan/Bartholmai, Bernd* (Vermögensbesteuerung): Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland, Forschungsprojekt im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 82, Düsseldorf 2002
- Birk, Dieter*: Steuern auf Erbschaft und Vermögen, DStJG Band 22, Köln 1999
- Bültmann, Barbara* (Vermögensteuer): Braucht Deutschland eine Vermögensteuer?, Nr. 122, Berlin 2013

- Bundesministerium der Finanzen*: Glossar, [#glossar7f846a65-eb21-4afd-9ff1-c5a19fd0535c](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=90fcab6c-33e2-4679-be47-5124a129e42e&lv3=7f846a65-eb21-4afd-9ff1-c5a19fd0535c), abgerufen am 01.03.2020
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. et al.* (Vermögensteuer / Vermögensabgabe): Vermögensteuer / Vermögensabgabe: Gefahr für den Standort Deutschland, Berlin 2013
- Bundesverband der deutschen Industrie e.V.* (Faktencheck): Faktencheck Mittelstand und Familienunternehmen, Ergebnisse der Frühjahrsbefragung 2012, Berlin 2012
- Dautzenberg, Norbert/Eggert, Wolfgang/Minter, Steffen*: Leistungsfähigkeitsprinzip, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/leistungsaehigkeitsprinzip-40634>, abgerufen am 21.03.2020
- Dostert, Elisabeth*: Familienunternehmen wirtschaften erfolgreicher, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/studie-familienunternehmen-wirtschaften-erfolgreicher-1.4575413>, abgerufen am 10.05.2020
- Ebel, Karin/May, Karin/Rau, Sabine/Zinkann, Reinhard* (Familienunternehmen): FAMILIENUNTERNEHMEN GESTERN - HEUTE – MORGEN, 1. Auflage, Hamburg 2018
- Eichfelder, Sebastian/Neugebauer, Claudia/Schneider, Kerstin*: Sägen wir an dem Ast, auf dem wir sitzen? Auswirkungen der Vermögensteuer, ifo Schnelldienst 2013, 21-23
- Goebel, Lutz*: Die kurzen Beine der Vermögensteuerpläne, ifo Schnelldienst 2013, 16-18
- Grabka, Markus M./Halbmeier, Christoph* (Vermögensungleichheit): Vermögensungleichheit in Deutschland bleibt trotz deutlich steigender Nettovermögen anhaltend hoch, DIW Wochenbericht Nr. 40, Berlin 2019

- Gutberlet, Stefan/Kern, Stephan* (Corporate Social Responsibility): - Corporate Social Responsibility -Wie verantwortungsbewusst und nachhaltig agieren deutsche Familienunternehmen?, WHU Forschungspapier Nr. 117, Vallendar 2007
- Hamburger Institut für Familienunternehmen/Handelskammer Hamburg*: Benchmark Familienunternehmen, Hamburg 2014
- Haunschild, Ljuba/Wolter, Hans-Jürgen* (Familien- und Frauenunternehmen): Volkswirtschaftliche Bedeutung von Familien- und Frauenunternehmen, Nr. 199, Bonn 2010
- Hey, Johanna/Maiterth, Ralf/Houben, Henriette*: Zukunft der Vermögensbesteuerung, Insitut für Finanzen und Steuern e.V. Schrift Nr. 483, Berlin 2012
- Hiller, Matthias*: Erweckt die Corona-Krise die Vermögensbesteuerung aus ihrem Dornröschenschlaf?, <https://www.nwb-experten-blog.de/erweckt-die-corona-krise-die-vermoegensbesteuerung-aus-ihrem-dornrueschenschlaf/>, abgerufen am 09.05.2020
- Insitut für Mittelstandsforschung Bonn* (Familienunternehmen): Die größten Familienunternehmen in Deutschland, Ergebnisse der Frühjahrsbefragung 2012, Bonn 2012
- Kirchdörfer, Rainer*: Zeitschrift für Familienunternehmen und Stiftungen 2011, 35
- Koenig, Ulrich* in: C.H.Beck, Abgabenordnung: Kommentar, 3. Auflage, 2014
- Kube, Hanno* (Vermögensteuer): Verfassungs- und Vollzugsfragen einer Vermögensteuer, Rechtsgutachten im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH, Eltville am Rhein 2013
- Kuttner, Michael/Feldbauer-Durstmüller, Birgit* (Corporate Social Responsibility): Qualitativ-empirische Fallstudien zu Corporate Social Responsibility in Familienunternehmen, Heidelberg 2018
- LeMar, Bernd*: Generations- und Führungswechsel im Familienunternehmen, 2. Auflage, Berlin 2014

- Lindner, Fabian* (Investitionsstau): Privater Investitionsstau in Deutschland?, Institut für Makroökonomie und Marktforschung Report No. 96, Düsseldorf 2014
- Mannek, Wilfried*: Gürsching/Stenger, Bewertungsrecht, BewG § 32 Bewertung von inländischem Sachvermögen, [https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-gold/guerschingstenger-bewertungsrecht-bewg-32bewertung-von-inlaendischem-sachvermoegen\\_idesk\\_PI16039\\_HI2994476.html](https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-gold/guerschingstenger-bewertungsrecht-bewg-32bewertung-von-inlaendischem-sachvermoegen_idesk_PI16039_HI2994476.html), abgerufen am 15.06.2020
- May, Peter/Bartels, Peter* (Nachfolge im Familienunternehmen): Nachfolge im Familienunternehmen: Das Handbuch für Unternehmerfamilien und ihre Begleiter, 1. Auflage, 2015
- May, Peter*: Familienunternehmen erfolgreich führen – Von der Inhaber-Strategie zur Unternehmens-Strategie, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 2009, 113-126
- May, Peter* (Familienunternehmen): Familienunternehmen: Nicht nur anders, oftmals besser!, München 2008
- Montorio, Laura-Patricia*: Die Mär von Robin Hood, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/vermoegensteuer-die-maer-von-robin-hood/7653282-all.html?ticket=ST-3515782-EvTdZqaWLEnRms4GEIEO-ap6>, abgerufen am 13.03.2020
- Mueller-Harju, Dieter*: Generationswechsel im Familienunternehmen, 2. Auflage, Wiesbaden 2013
- Musil, Andreas*: Verfassungsrechtliche Leitplanken einer Vermögensbesteuerung, Deutsches Steuerrecht 2017, 1903-1907
- Ophüls, Lars*: Sechs Kennzahlen, die die Stärke deutscher Familienunternehmen zeigen, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/familienunternehmer/zew-studie-sechs-kennzahlen-die-die-staerke-deutscher-familienunternehmen-zeigen/24267230.html>, abgerufen am 20.06.2020
- Price Waterhouse Cooper* (Werte): Der Wert von Werten in der neuen Normalität, Family Business Survey 2018

- Prognos* (Innovativer Mittelstand 2025): Endbericht : Innovativer Mittelstand 2025 –Herausforderungen, Trends und Handlungsempfehlungen für Wirtschaft und Politik, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Berlin 2016
- Richter, Andreas*: Finger weg von Steuererhöhungen!, ifo Schnelldienst 2013, 13-15
- Röhl, Klaus-Heiner* (Familienunternehmen): Die Zukunft der Familienunternehmen in Deutschland, Forschungsberichte aus dem Institut der deutschen Wirtschaft, Köln 2008
- Scherf, Wolfgang*: Vermögensteuer: Ungerecht, ineffizient, überflüssig, ifo Schnelldienst 2013, 3-6
- Schneider, Kerstin/Neugebauer, Claudia/Eichfelder, Sebastian/Dienes, Christian* (Besteuerung): Besteuerung von Vermögen, höhere Einkommensteuer und Gemeindewirtschaftsteuer, im Auftrag von DIE FAMILIENUNTERNEHMER - ASU e.V., Berlin 2013.
- Scholz, Birger/Truger, Achim*: Vermögensbesteuerung in Deutschland, Kurzgutachten im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts, Berlin 2013
- Schröder, Carsten/Bartels, Charlotte/Göbler, Konstantin/Grabka, Markus M./König, Johannes* (MillionärInnen): MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen, DIW Wochenbericht Nr. 29, Berlin 2020
- Seiler, Christian*: Erbschaftsteuer: Ist die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen gerechtfertigt?, ifo Schnelldienst 2014, 14-16
- SPD*: Die Vermögensbesteuerung wiedereinführen!, Beschluss des Präsidiums vom 26.08.2019, Berlin 2019
- Spengel, Christoph/Evers, Lisa/Evers, Maria Theresia* (Vermögensteuer): Probleme einer Vermögensteuer in Deutschland: eine ökonomische Analyse, 82. Jahrgang, Berlin 2013

- Spengel, Christoph/Streif, Frank*: Von der Wiederbelebung einer Vermögensbesteuerung in Deutschland ist abzuraten, ifo Schnelldienst 2013, 9-13
- Spengel, Christoph/Evers, Lisa* (Steuerreformpläne der SPD): Steuerreformpläne der SPD zur Wiederbelebung der Vermögensteuer, Mannheim 2012
- Statistisches Bundesamt*: Steuereinnahmen, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/_inhalt.html), abgerufen am 11.07.2020
- Stiftung Familienunternehmen* (Familienunternehmen): Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 5. Auflage, München 2019
- Stiftung Familienunternehmen* (Vermögensteuer): Die Entwicklung der Vermögensteuer im internationalen Vergleich, München 2017
- Stiftung Familienunternehmen* (Einkommensungleichheit): Entwicklung der Einkommensungleichheit, München 2016
- Terpitz, Katrin*: Die Konzerne der Clans, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/die-weltgroessten-familienunternehmen-die-konzerne-der-clans/11741900-all.html>, abgerufen am 02.04.2020
- van Kommer, Victor/Kosters, Lambert F.* (Vermögensteuer): Möglichkeiten der Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland und denkbare Alternativen, Kurzgutachten im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts, Utrecht 2013
- Waldhoff, Christian*: Verfassungsfragen der Vermögensteuer, ifo Schnelldienst 2013, 6-9
- Warneke, Matthias* (Vermögensteuer): Zehn Argumente gegen die Vermögensteuer, KBI kompakt Nr. 12, Berlin 2012
- Werner, Arndt/Schröder, Christian/Mohr, Benjamin* (Familienunternehmen): Innovationstätigkeit von Familienunternehmen, Nr. 255, Bonn 2013
- Wersig, Maria*: (Gerechtigkeits-)Prinzipien des deutschen Steuersystems, <https://www.bpb.de/apuz/155703/gerechtigkeits-prinzipien-des-deutschen-steuersystems>, abgerufen am 17.03.2020

*Wieland, Joachim*: Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland?, *Der Betrieb* 2017, 41-42

*Wieland, Joachim* (Vermögensteuer): Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer, Rechtsgutachten erstattet für ver.di, Frankfurt am Main 2003

*Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung* (Familienunternehmen): Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen, Abschlussbericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bearbeitungsnr. I D 3 – 02 08 15 – 02/07, Mannheim 2008

*Zipfel, Lars*: Vermögensteuer: Quo Vadis, 2020

## **(2) Rechtsquellenverzeichnis**

- BewG Bewertungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung v. 01.11.1991, BGBl. I S. 230; zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I S. 2451.
- ErbStG Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. 02.1997, BGBl. I S. 378; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes v. 26.11.2019, BGBl. I S. 1794.
- ErbStR Erbschaftsteuer-Richtlinien v. 16.12.2020.
- EStG Einkommensteuergesetz, in der Fassung der Bekanntmachung v. 8.10.2009, BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2020, BGBl. I S. 1512.
- GG Grundgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.05.1949, BGBl. S. 1; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 15.11.2019, BGBl. I S. 1546.
- VStG 1974 Vermögensteuergesetz 1974, in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.11.1990, BGBl. I S. 2467; zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes v. 29.10.2001, BGBl. I S. 2785.

### **(3) Rechtsprechungsverzeichnis**

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
<b>1. Bundesverfassungsgericht</b>		
22.6.1995	2 BvL 37/91	BStBl. II 1995, 655

### **(4) Verzeichnis der sonstigen Quellen**

#### **1. Bundestags-Drucksachen**

BT-Drs. VI/3418

BT-Drs. 17/10770

BT-Drs. 19/94

#### **2. Empfehlungen**

Kommission, Empfehlung v. 06.05.2003, K(2003) 1422, Amtsblatt der Europäischen Union, 36-41

#### **3. Sachstand**

Deutscher Bundestag, Sachstand v. 16.11.2017, WD 4 - 3000 - 089/17, 1-12

#### **4. Ausarbeitungen**

Deutscher Bundestag, Ausarbeitung v. 28.09.2011, WD 4 - 3000 - 128/11, 1-12

#### **5. Entwürfe**

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung einer Vermögensteuer und Änderung des Bewertungsgesetzes und anderer Gesetze, 2012

## Anhang

**Tab. 4:** Familienunternehmen in Deutschland

	Unternehmen insgesamt	Familien-kontrollierte Unternehmen	Eigentümer-geführte Familien-unternehmen
Anzahl (in Tsd.)	3.292	2.947	2.828
davon: Anzahl öffentliche Unternehmen (in Tsd.)	18		
Anzahl ohne öffentliche Unternehmen (in Tsd.)	3.274	2.947	2.828
Beschäftigte (in Mio.)	31,8	17,0	15,7
Beschäftigte ohne öffentliche Unternehmen (in Mio.)	29,5		
Gesamtumsatz (in Mrd. €)	6.172	2.764	2.486
Umsatz ohne öffentliche Unternehmen (in Mrd. €)	5.329		
Anteil an allen Unternehmen		90 %	86 %
Anteil an allen Unternehmen ohne öffentliche Unternehmen		90 %	86 %
Anteil an der Gesamtbeschäftigung		54 %	49 %
Anteil an der Gesamtbeschäftigung ohne öffentliche Unternehmen		58 %	53 %
Anteil am Umsatz		45 %	40 %
Anteil am Gesamtumsatz ohne öffentliche Unternehmen		52 %	47 %

Quelle: *Stiftung Familienunternehmen*, Familienunternehmen, 2019, 6

**Tab. 5:** Vorschläge einer Vermögensbelastung drei verschiedener Parteien

	<b>SPD</b>	<b>Bündnis 90/Die Grünen</b>	<b>Die Linke</b>
<b>Variante</b>	Vermögensteuer (jährlich)	Vermögensabgabe (einmalig)	Vermögensteuer (jährlich)
<b>Steuerpflicht</b>	Natürliche und juristische Personen	Natürliche Personen	Natürliche Personen
<b>Bemessungsgrundlage</b>	Gesamtvermögen und Auslandsvermögen soweit nicht durch DBA freigestellt	Gesamtvermögen und Auslandsvermögen	Gesamtvermögen, Auslandsvermögen nicht angesprochen
<b>Bewertung</b>	nach dem Verkehrswert, Halbvermögensverfahren	nach dem Verkehrswert	nach dem Verkehrswert
<b>Freibeträge</b>	Unbeschränkte Stpfl.: Einzelveranlagung 2 Mio. EUR, Zusammenveranlagung 4 Mio. EUR, begrenzte Kürzung des FB, Beschränkte Stpfl.: 0,2 Mio. EUR	Unbeschränkte Stpfl.: 1 Mio. EUR plus 0,25 Mio. EUR für jedes Kind, Kürzung des FB, Beschränkt Stpfl.: 0,1 Mio. EUR Betriebsvermögen: 5 Mio. EUR (unter Beachtung des Verwaltungsvermögens)	allgemein 1 Mio. EUR, betriebsnotwendiges Sachvermögen von Personengesellschaften: 5 Mio. EUR
<b>Freigrenze</b>	Juristische Personen: 0,2 Mio. EUR	-	-
<b>Steuertarif</b>	1%, für „Superreiche“ evtl. höher	15% bzw. 1,5% jährlich, mögliche Abzinsung i.H.v. 5,5%, Härtefallregelung	5%

Quelle: eigene Darstellung

**Abb. 5:** Durchgeführtes vereinfachtes Ertragswertverfahren

Gewinn t-1	Gewinn t-2	Gewinn t-3
+ Teilwertabschreibungen + Abschreibungen für Abnutzungen auf den Geschäfts- bzw. Firmenwert + einmalige Veräußerungsverluste sowie außerordentliche Aufwendungen + Aufwendungen für Ertragsteuern + Verluste aus Beteiligungen und Aufwendungen für nicht betriebsnotwendiges Vermögen		
./ Teilwertzuschreibungen ./ einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge ./ Erstattungen aus Ertragsteuern ./ Investitionszulagen (soweit nicht dauerhaft üblich) ./ Erträge aus Beteiligungen		
= <b>Zwischenergebnis t-1, t-2 und t-3</b> ./ Ertragsteueraufwand i.H.v. 30% (nur bei positivem Zwischenergebnis) = <b>Zwischenergebnis t-1, t-2 und t-3</b>		
Addition der Zwischenergebnisse t-1, t-2 und t-3 Division durch 3 Jahre = <b>Jahresertrag</b> Multiplikation mit Kapitalisierungsfaktor i.H.v. 15,29 = <b>Ertragswert</b>		
+ Gemeiner Wert der Beteiligungen		
= <b>Gemeiner Wert des Unternehmens</b>		

Quelle: eigene Darstellung

## **Erklärung gemäß § 18 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung**

Hiermit versichere ich, die vorliegende Arbeit selbständig ohne unerlaubte Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ich versichere weiterhin, dass die vorliegende Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist bzw. gewesen ist und dass die vorliegende Arbeit noch nicht veröffentlicht wurde. Ich versichere zudem, dass die elektronische Version der eingereichten Masterarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Ort, Datum und Unterschrift.